

Dipl.-Ing. Klaus Langer  
Arnikaweg 5-B  
12357 Berlin  
Tel.: (030) 662 5444

In der vorliegenden „Dokumentation zur **Grundwassernotlage** und zur Sicherung siedlungsverträglicher Grundwasserstände in Berlin – Einrichtung eines Berlin-weiten Grundwassermanagements“ zeigen wir, wie das Land Berlin die vor über 10 Jahren vom Berliner Abgeordnetenhaus geschaffenen gesetzlichen Grundlagen zur siedlungsverträglichen Grundwasserstandssteuerung in Berlin weitgehend ignoriert und negiert und trotz dieser gesetzlichen Vorgaben ohne Kontrolle durch das Abgeordnetenhaus die nachhaltige Zerstörung der Bausubstanzen (Standicherheit) und der Gesundheit der Bevölkerung betreiben kann. Als Vertreter von tausend Betroffenen fordern wir ein sofortiges Ende der skandalösen Zustände.

→ **Februar 1994:** Das Grundwasser fließt durch unsere Keller: Grundwassernotlage!

→ **August 1995:**

Zur Abhilfe aus der **Grundwassernotlage** im Warschau-Berliner Urstromtal legte der seinerzeit zuständige Senator SenStadtUm, Herr Dr. Hassemer, im August **1995** dem Hauptausschuss des Berliner Abgeordnetenhauses einen Antrag über „Wasserwirtschaftliche Sofortmaßnahmen zur Grundwasserregulierung in Berliner Wasserschadensgebieten“ vor (siehe auch unter Anlagen). Darin heißt es u. a.:

- auf Seite 3 des Antrags: *Warschau-Berliner Urstromtal*

*In den Wassereinzugsgebieten der Wasserwerke Johannisthal und Kaulsdorf, in denen das Grundwasser durch die hohe Förderung vor 1989 über Jahrzehnte stark abgesenkt war, ist der Grundwasseranstieg durch den Rückgang der Grundwasserentnahme besonders hoch. So beträgt in diesen Einzugsgebieten der Grundwasseranstieg teilweise mehrere Meter.*

*Besonders hiervon betroffen sind Ein- und Mehrfamilienhäuser im Rudower Blumenviertel im Bezirk Neukölln und in den Ortsteilen Kaulsdorf-Süd und Mahlsdorf-Süd im Bezirk Hellersdorf.*

*Hier liegen – mit steigender Tendenz – Beschwerden wegen nasser Keller von ca. 600 Rudowern und ca. 200 Kaulsdorfer/Mahlsdorfer Bürgern vor.*

*Um den Betroffenen in ihrer **Notlage** zu helfen, haben die Berliner Wasserbetriebe auf Bitten der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umweltschutz Anfang Februar 1995 die Grundwasserförderung*

- a) *beim Wasserwerk Johannisthal von 30.000 auf 40.000 m<sup>3</sup> / Tag und*
- b) *beim Wasserwerk Kaulsdorf von 10.000 auf 20.000 m<sup>3</sup> / Tag erhöht.*

- auf Seite 4 des Antrags:

*Die erhöhte Grundwasserförderung stoppte zwar den weiteren Anstieg ... Dies reicht jedoch nicht aus, um die Kellervernässungen abzustellen.*

*Der Senat sieht angesichts des Grundwasseranstieges und der besonderen Schadenssituation in den Gebieten die Notwendigkeit zur Hilfe durch die folgenden Maßnahmen:*

1. *Neubau einer Anlage zur Grundwasserregulierung im Ortsteil Rudow ( Kapitel 1400, Titel 72304) und*
2. *Neubau einer Anlage zur Grundwasserregulierung in den Ortsteilen Kaulsdorf-Süd und Mahlsdorf-Süd (Kapitel 1400, Titel 72305).*

→ **1999:** Das Berliner Abgeordnetenhaus beschließt die Einfügung des Schutz- § 37 a in das BWG mit Einzelbegründung zu § 37 a BWG.

→ **2001:** Das Berliner Abgeordnetenhaus beschließt die Grundwassersteuerungsverordnung

→ **2005:** Das Berliner Abgeordnetenhaus fordert den Berliner Senat auf, siedlungsverträgliche Grundwasserstände – auch bei Abschaltung von Wasserwerken – sicherzustellen.

→ **2008:** Symposium zum 15- jährigen Bestehen des Ökologischen Großprojekts Berlin (**ÖGP**); Elementarziel:: Sicherung siedlungsverträglicher Grundwasserstände im Einzugsgebiet des Wasserwerkes Johannisthal.

→ Berlin im **Mai 2012**, im **19.** (!) Jahr der **Grundwassernotlage** im Buckower / Rudower Blumenviertel und in den angrenzenden Gebieten: Das Grundwasser fließt durch unsere Keller.

# **Dokumentation zur Grundwassernotlage und zur Sicherung siedlungsverträglicher Grundwasserstände in Berlin Einrichtung eines Berlin-weiten Grundwassermanagements**

- 1. Grundwassernotlage und Sicherung siedlungsverträglicher Grundwasserstände im Rahmen eines Berlin-weiten Grundwassermanagements in Kurzfassung**
- 2. Gesetzliche Grundlagen zur Sicherung siedlungsverträglicher Grundwasserstände im Rahmen eines Berlin-weiten Grundwassermanagements**
- 3. Handlungsweisen des Landes Berlin nach der politischen Wende 1990, die den Grundwasserhaushalt Berlins ungesteuert massiv ansteigen ließen**
- 4. Notwendige Maßnahmen für ein Berlin-weites Grundwassermanagement**
- 5. Grundwassernotlage und Sicherung siedlungsverträglicher Grundwasserstände im Buckower / Rudower Blumenviertel mit angrenzenden Gebieten – Einzugsgebiet des Wasserwerkes Johannisthal**
- 6. Forderung der Betroffenen: Sicherung siedlungsverträglicher Grundwasserstände für das Buckower / Rudower Blumenviertel und seine angrenzenden Gebiete (BRB) im Rahmen eines Berlin-weiten Grundwassermanagements (GWM)**

Berlin, im Mai 2012

# **Dokumentation zur Grundwassernotlage und zur Sicherung siedlungsverträglicher Grundwasserstände in Berlin Einrichtung eines Berlin-weiten Grundwassermanagements**

## **Inhaltsverzeichnis** (Seiten 3 bis 5)

### **Erster Teil** (Seiten 6 und 7)

#### **Grundwassernotlage und Sicherung siedlungsverträglicher Grundwasserstände im Rahmen eines Berlin-weiten Grundwassermanagements in Kurzfassung**

- I. Die Berliner Abgeordneten eröffneten dem Land Berlin das Instrumentarium eines Berlin-weiten Grundwassermanagements
- II. Klare gesetzliche Grundlagen für ein Berlin-weites Grundwassermanagement
- III. Einseitige „Schuldzuweisungen“ verhindern gesetzeskonformes Handeln der Senatsumweltverwaltung im Rahmen eines Berlin-weiten Grundwassermanagements
- IV. Gesetzlicher Handlungs- und Umsetzungsbedarf bei der Senatsumweltverwaltung im Rahmen eines Berlin-weiten Grundwassermanagements
- V. Aufgabe der Berliner Abgeordneten
- VI. Finanzierung

### **Zweiter Teil** (Seiten 8 bis 11)

#### **Gesetzliche Grundlagen zur Sicherung siedlungsverträglicher Grundwasserstände im Rahmen eines Berlin-weiten Grundwassermanagements**

- I. Einrichtung eines Berlin-weiten Grundwassermanagements
- II. Gesetze, Verordnungen, Forderungen der Berliner Abgeordneten, der Koalitionsvertrag von 2011 zur Sicherung siedlungsverträglicher Grundwasserstände in Berlin – Übersicht
- III. Einzelheiten zu den gesetzlichen Grundlagen (G) und Schutzpflichten (P) in Abschnitt II. 1. bis II. 4.
  - 1. (G ) Das Grundgesetz (GG)
  - 2. (G) § 14 Berliner Wassergesetz (BWG)
  - 3. (G / P) Aussteuern von Rechtsfehlern
  - 4. (P) Öffentlich geförderter Wohnungsbau
- IV. Einzelheiten zu den gesetzlichen Grundlagen (G) und Schutzpflichten (P) in Abschnitt II. 5. bis II. 11.
  - 5. (P / G) Soforthilfe aus der Grundwassernotlage – Bau der Heberbrunnenanlage im Buckower / Rudower Blumenviertel
  - 6. (P) § 37 a Berliner Wassergesetz (BWG) mit Einzelbegründung
  - 7. (P) Die Grundwassersteuerungsverordnung (GruWaSteuV)
  - 8. (G / P) Alternative Schutzmaßnahmen im Rahmen des Ökologischen Großprojekts Berlin (ÖGP)
  - 9. Forderung der Berliner Abgeordneten von 2005
  - 10. Koalitionsvertrag vom November 2011
  - 11. Die Europäische Wasserrahmenrichtlinie

### **Dritter Teil** (Seiten 12 bis 13)

## **Handlungsweisen des Landes Berlin nach der politischen Wende 1990, die den Grundwasserhaushalt Berlins ungesteuert massiv ansteigen ließen**

### **II. Einzelheiten zu den Handlungsweisen der Senatsumweltverwaltung**

#### I. Kurzübersicht der Handlungsweisen der Senatsumweltverwaltung

#### II. Einzelheiten zu den Handlungsweisen der Senatsumweltverwaltung

1. Das Wasserversorgungskonzept 2040
2. Die Antwort der Senatsumweltverwaltung von 2009 auf die Forderung des Berliner Abgeordnetenhauses von 2005, siedlungsverträgliche Grundwasserstände sicherzustellen
3. Bilanzüberschüsse der Wasserwerke
4. Das Wasserwerk Johannisthal
5. Das Ökologische Großprojekt Berlin (ÖGP)
6. Falsche Bezugsgrößen – grobe Mängel in der Grundwassersteuerungsverordnung (GruWaSteuV)
7. Abwasserrecycling
8. Überbauung der Teltowkanal-Galerie des Wasserwerkes Johannisthal
9. Erhöhung der Wasserpreise

### **Vierter Teil** (Seiten 14 bis 17)

## **Notwendige Maßnahmen für ein Berlin-weites Grundwassermanagement**

#### I. Erforderliche Maßnahmen bei der Senatsumweltverwaltung

#### II. Aufgabe der Berliner Abgeordneten

#### III. Argumente, die gegen eine siedlungsverträgliche Grundwasserstandsteuerung vorgebracht wurden

1. Grundwasser – ein schutzbedürftiges Gut im dicht bebauten Stadtgebiet
2. Umweltverträglichkeit
3. Beitrag der Betroffenen (Eigentümer)
4. Finanzierung

### **Fünfter Teil** (Seiten 18 bis 23)

## **Grundwassernotlage und Sicherung siedlungsverträglicher Grundwasserstände im Buckower / Rudower Blumenviertel mit angrenzenden Gebieten – Einzugsgebiet des Wasserwerkes Johannisthal**

#### I. Wie sah die bauliche Situation im Blumenviertel und in den angrenzenden Gebieten bis zur politischen Wende 1989 / 1990 aus?

1. Die Rudower Wiesen – Ein Sumpf- und Überschwemmungsgebiet im Berliner Urstromtal
2. Unter welchen Voraussetzungen konnten die Rudower Wiesen zu Bauland werden?
3. Wie sahen die Handlungsweisen des Senats von Berlin bei der Festsetzung der Bebauungspläne nach der Teilung der Stadt aus?
4. Wie sahen die Handlungsweisen der Baugenehmigungsbehörde aus?
5. Die grundlegenden Rechtsfehler der beteiligten staatlichen Organe
6. Öffentlich geförderter Wohnungsbau

#### II. Wie konnte es zum dauerhaften Grundwassernotstand im Buckower / Rudower Blumenviertel und in den angrenzenden Gebieten (BRB) nach 1990 kommen?

1. Die Grundwassersituation im BRB nach 1990
2. Woher kam eine erste Abhilfe aus dem Grundwassernotstand? Zwei Alternativen
3. Weitere Maßnahmen zur dauerhaften Abhilfe aus der Grundwassernotlage im Buckower / Rudower

Blumenviertel und in seinen angrenzenden Gebieten (BRB) in Kurzform  
4. Trotz gesetzlicher Grundlagen: 2012 (!) – Anhaltende Grundwassernotlage im BRB mit Zerstörung der Bausubstanzen (Standicherheit) und der Gesundheit der Bewohner im BRB

III. Das Wasserwerk Johannisthal und das Ökologische Großprojekt Berlin (ÖGP)

IV. „Das Wasserversorgungskonzept 2040“ von 2008

V. Aufforderung des Berliner Abgeordnetenhauses von 2005, siedlungsverträgliche Grundwasserstände, u. a. im Buckower / Rudower Blumenviertel, sicherzustellen und alternative Schutzmaßnahmen auch bei Abschaltung von Wasserwerken zu entwickeln  
Die Antwort der Senatsumweltverwaltung vom 31.03.2009

## **Sechster Teil** (Seiten 24 bis 26)

### **Forderung der Betroffenen: Sicherung siedlungsverträglicher Grundwasserstände für das Buckower / Rudower Blumenviertel und seine angrenzenden Gebiete (BRB) im Rahmen eines Berlin-weiten Grundwassermanagements (GWM); im März 2012**

I. Ausgangslage

II. Grundwassernotlage im BRB nach der politischen Wende im Jahr 1990

III. Gesetzliche Abhilfe aus der Grundwassernotlage

IV. Die Senatsumweltverwaltung ignoriert und negiert die gesetzlichen Vorgaben

V. Forderung der Betroffenen: Einrichtung des durch § 37 a BWG eröffneten Berlin-weiten Grundwassermanagements (GWM) – Grundwasserstandssteuerung gemäß den gesetzlichen Grundlagen – Beendigung der Zerstörungen der Bausubstanzen (Standicherheit) und der Gesundheit der Bewohner – kurz- und mittelfristige Schutz- und Sicherungsmaßnahmen

VI. Finanzierung der Schutz- und Sicherungsmaßnahmen im GWM

VII. Aufforderung an die Berliner Abgeordneten

Anlage zu Punkt V.: Schutz- und Sicherungsmaßnahmen im GWM für das BRB schaffen – Prüf- und Korrekturaufträge

1. Kurzfristige Schutz- und Sicherungsmaßnahmen für das BRB schaffen
2. Mittelfristige Schutz- und Sicherungsmaßnahmen für das BRB schaffen
3. Prüf- und Korrekturaufträge für das Einzugsgebiet des WJ für das GWM bzw. externe Fachleute
4. Prüfaufträge für die Einzugsgebiete des WJ und anderer WW für das GWM bzw. externe Fachleute

## **Anlagen** (hinter Seite 27)

- Skizze zur Grundwassersituation im Buckower / Rudower Blumenviertel
- **SOS!** I. Quartal 2011
- **SOS!** III. Quartal 2011 – gelber Flyer
- Gesundheitsgutachten des Bezirksamtes Neukölln vom 06.12.2011
- Antrag der Bezirksverordnetenversammlung Neukölln vom 22.02.2012: Blumenviertel vor Grundwasser schützen
- Schreiben des Senators Bau / Wohn aus der Bebauungsplanakte XIV-25 vom 13. Juni 1958
- Prüfergebnis der Statik zur Baugenehmigung Nr. 357618 vom 15.10.1970
- Besondere Bedingungen zur Baugenehmigung Nr. 357618 vom 15.10.1970
- SenStadtUm: Antrag zu „Wasserwirtschaftlichen Sofortmaßnahmen zur Grundwasserregulierung in Berliner Wasserschadensgebieten“ vom August 1995
- Schreiben der Sen Stadt Um vom 19. Januar 1996: Anlage zur Grundwasserregulierung in Rudow
- Abwasserrecycling; Auszug aus der BM vom 15.05.1996

## Erster Teil

### Grundwassernotlage und Sicherung siedlungsverträglicher Grundwasserstände im Rahmen eines Berlin-weiten Grundwassermanagements in Kurzfassung

#### I. Die Berliner Abgeordneten eröffneten dem Land Berlin das Instrumentarium eines Berlin-weiten Grundwassermanagements

Nach der politischen Wende stiegen die Grundwasserstände aus bekannten Gründen in mehreren Stadtteilen Berlins um mehrere Meter bis in die Fundamente und Keller tausender schon jahrzehntelang bestehender Gebäude an: Gefahr für die Gesundheit der Bewohner und die Standicherheit ihrer Gebäude. Daraus resultierte ein Handlungs- und Umsetzungsbedarf der Senatsumweltverwaltung.

Die für die Grundwasserstandssteuerung in Berlin zuständige Senatsumweltverwaltung hatte jedoch keine geeigneten Steuerungsmaßnahmen parat, um die von hohen Grundwasserständen bedrohten, seit Jahrzehnten – in den Einzugsgebieten der im Berliner Urstromtal das Grundwasser fördernden Wasserwerke – bestehenden Besiedlungen zu schützen.

Deshalb beschlossen die Berliner Abgeordneten 1995 schnelle Abhilfemaßnahmen aus der Grundwassernotlage und legten ab 1999 die gesetzlichen Grundlagen zur Sicherung siedlungsverträglicher Grundwasserstände in Berlin. Sie eröffneten damit der Senatsverwaltung für diese sicherheitsrelevante Aufgabe zum Schutze tausender Bürgerinnen und Bürger das „Instrumentarium des Grundwassermanagements“ in Berlin.

#### II. Klare gesetzliche Grundlagen für ein Berlin-weites Grundwassermanagement

Die gesetzlichen Grundlagen und Pflichten zum Schutz der von hohen Grundwasserständen bedrohten Siedlungen in den Einzugsgebieten der im Berliner Urstromtal das Grundwasser fördernden Wasserwerke bestanden zwar schon seit langem (u. a.: Artikel 2 und 14 GG: Schutz der körperlichen Unversehrtheit und des Eigentums; § 14 Berliner Wassergesetz).

Die Mitglieder des Berliner Abgeordnetenhauses beschlossen jedoch 1999 und 2001 detaillierte gesetzliche Grundlagen zum dauerhaften Schutz der von hohen Grundwasserständen betroffenen Berliner Stadtteile. Sie stellten damit den besonderen Schutz der seit Jahrzehnten in Berlin bestehenden Besiedlungen heraus und unterbanden einseitige Schuldzuweisungen des Landes Berlin gegenüber den Betroffenen:

1. 1999: **Gesetz zur Änderung des Berliner Betriebegesetzes, zur Teilprivatisierung der Berliner Wasserbetriebe und zur Änderung des Berliner Wassergesetzes** (BWG) vom 05.01.1999; letzteres Mit **§ 37 a und Einzelbegründung zu § 37 a**
2. 2001: **Grundwassersteuerungsverordnung** (GruWaSteuV)
3. 2005: Forderung des Berliner Abgeordnetenhauses vom 17.03.2005 an die Senatsumweltverwaltung, siedlungsverträgliche Grundwasserstände gem. den gesetzlichen Grundlagen sicherzustellen
4. 2008: Symposium zum 15-jährigen Bestehen des Ökologischen Großprojekts Bln (**ÖGP**); Elementarziel:: Sicherung siedlungsverträglicher Grundwasserstände im Einzugsgebiet des Wasserwerkes Johannisthal.

Wir haben daher **kein juristisches Problem**.

#### III. Einseitige „Schuldzuweisungen“ verhindern gesetzeskonformes Handeln der Senatsumweltverwaltung im Rahmen eines Berlin-weiten Grundwassermanagements

1. Wir haben jedoch einen dringenden Handlungsbedarf der Senatsumweltverwaltung bei der **Umsetzung** dieser vom Berliner Abgeordnetenhaus beschlossenen, vorstehend genannten gesetzlichen Vorgaben.

Damit wurde der Senatsumweltverwaltung „das Instrument des Grundwassermanagements eröffnet“. Das Berlin-weite Grundwassermanagement wird jedoch von ihr nicht in gesetzlich vorgegebenem Umfang ausgeübt. Die Senatsumweltverwaltung will eine Grundwasserstandsteuerung nur im Rahmen der im „Wasserversorgungskonzept 2040“ für jedes Berliner Wasserwerk festgelegten Fördermengen durchführen. Modellberechnungen ergaben jedoch, dass dadurch siedlungsverträgliche Grundwasserstände nicht erzielt werden können. Bei unverändert geplanten Fördermengen sind zusätzlich alternative Maßnahmen erforderlich, die gem. Einzelbegründung zu § 37 a BWG aus dem Haushalt des Landes Berlin finanziert werden müssten.

2. Um dem zu entgehen, ignoriert, negiert und hintertreibt die Verwaltung diese gesetzlichen Grundlagen bis heute, indem sie versucht, die „Schuld“ an „nassen Kellern“ den tausenden Betroffenen anzulasten. Bei der Wortwahl „nasse Keller“ handelt es sich um eine Verniedlichung des Problems; denn tatsächlich gefährdet hoch anstehendes Grundwasser die Standicherheit der Gebäude. Deren Prüfung und Feststellung jedoch ist und war eine öffentlich-rechtliche Aufgabe nach § 62 BauO Bln der Bauaufsichtsämter des Landes Berlin im Baugenehmigungsverfahren.

### 3. Bei der Mitverfassung bzw. Ausarbeitung der Texte

- für das „Wasserversorgungskonzept für Berlin 2040“ im Jahre 2008 und  
- zum Symposium zum 15-jährigen Bestehen des Ökologischen Großprojekts Berlin (**ÖGP**) im Jahre 2008 wurde zwar von der Senatsumweltverwaltung die Einhaltung siedlungsverträglicher Grundwasserstände entsprechend den gesetzlichen Grundlagen – beim Symposium sogar als „Elementarziel“ – aufgeführt. Dem jedoch widersprechen die Schäden und Zerstörungen verursachenden Handlungsweisen dieser Senatsverwaltung und ihre nachstehend zitierten Ankündigungen eklatant:

a. Der Staatssekretär der Senatsumweltverwaltung, Herr Dr. Hoff, kündigte in seinem Schreiben vom 13.07.2007 an die Betroffenen „schwere Gebäudeschäden an einer „unangepassten Bebauung“, z. B. bei einer Stilllegung des Wasserwerkes Johannisthal“, an.

b. Das Abgeordnetenhaus hatte die Senatsumweltverwaltung im Jahre 2005 aufgefordert, auch bei Abschaltung von Wasserwerken Alternativen zu entwickeln, um in diesen Fällen in deren Einzugsgebiet siedlungsverträgliche Grundwasserstände zu gewährleisten.

In ihrer Antwort vom 31.03.2009 an das Berliner Abgeordnetenhaus teilte die zuständige Senatorin jedoch mit, dass sie die bestehende gesetzliche Grundlage, die GruWaSteuV, abschaffen möchte und dass sie siedlungsverträgliche Grundwasserstände z. B. im Buckower / Rudower Blumenviertel nicht mehr gewährleisten kann und wird.

c. Der Mitarbeiter der Senatsumweltverwaltung, Herr Limberg, wurde am 25. März 2011 im „Berliner Kurier“ mit folgenden Worten zitiert: „Der Anstieg des Grundwassers ist positiv. Wir nähern uns dem höchsten Grundwasserstand aller Zeiten.“ Im dicht bebauten Stadtgebiet!

## IV. Gesetzlicher Handlungs- und Umsetzungsbedarf bei der Senatsumweltverwaltung im Rahmen eines Berlin-weiten Grundwassermanagements

Für die seit Jahrzehnten in den Einzugsgebieten der im Berliner Urstromtal das Grundwasser fördernden Wasserwerke bestehende Bebauung sind im Rahmen eines Berlin-weiten Grundwassermanagements, das dem Land Berlin durch das Berliner Abgeordnetenhaus im Jahr 1999 mit § 37 a BWG mit Einzelbegründung eröffnet wurde, siedlungsverträgliche Grundwasserstände unter Einhaltung der oben unter II. 1., 2., 3. und 4. genannten gesetzlichen Schutzvorgaben und Forderungen sicherzustellen. Das muss für jedes Einzugsgebiet der im Berliner Urstromtal fördernden Wasserwerke erfolgen (Details siehe: Vierter Teil unter I. und III. 4.).

## V. Aufgabe der Berliner Abgeordneten

Es ist wesentliche Aufgabe der jetzt von den Bürgerinnen und Bürgern in das Berliner Abgeordnetenhaus gewählten Abgeordneten, die Senatsumweltverwaltung in dem sicherheitsrelevanten Bereich der Grundwasserstandssteuerung in Berlin zu kontrollieren. Sie ist umgehend aufzufordern, ein auf der Grundlage der seit 13, 11 bzw. 7 Jahren bestehenden gesetzlichen Grundlagen und Forderungen beruhendes Berlin-weites Grundwassermanagement zur Sicherung siedlungsverträglicher Grundwasserstände für Berlin aufzubauen. In dessen Rahmen sind die gesetzlichen Schutz- und Sicherungsmaßnahmen von der Senatsumweltverwaltung zu finanzieren (Landeshaushalt, **ÖGP**) und – ggf. unter Mithilfe externer Fachleute – zu entwickeln und anschließend umzusetzen. Die Umsetzung muss vom Parlament anhand von turnusmäßigen Meldungen der Senatsumweltverwaltung kontrolliert werden (Details siehe: Vierter Teil unter II.).

**Aufgepasst:** Die Senatsumweltverwaltung „überarbeitet“ anscheinend z. Z. die oben unter II. 1. und 2. aufgelisteten gesetzlichen Grundlagen. Wenn diese zu Ungunsten der Betroffenen „nur“ verändert oder sogar abgeschafft werden sollten, dann muss das Berliner Abgeordnetenhaus dieses Ansinnen sofort zurückweisen.

**Darum: „Hände weg!“ von den bestehenden gesetzlichen Grundlagen !**

## VI. Finanzierung

Lt. Einzelbegründung zu § 37 a BWG müsste das Land Berlin eine etwaige über die Grundwasserförderung zu Trinkwasserzwecken hinausgehende Förderung zum Zwecke der Grundwasserstandssteuerung aus dem Landeshaushalt finanzieren (siehe: Zweiter Teil unter III. 6. f.): Dazu müssen Teile der Einnahmen des Landes Berlin aus dem Grundwasserentnahmeentgelt usw. und aus den Gewinnausschüttungen der BWB für das Land Berlin – im Jahre 2011 insgesamt ca. **190 Mio. €** – zur Verfügung gestellt werden.

Vorab sollte – ggf. auch durch externe Fachleute – geprüft werden (siehe: Vierter Teil, III. 4. b. a. bis III. 4. b. c.),

1. ob die Gesamtfördermenge der Berliner Wasserwerke siedlungsverträglicher aufgeteilt werden kann,
2. ob die durch die Teilung Berlins bedingten unwirtschaftlichen Fernversorgungen der Wasserwerke durch wirtschaftliche Nahversorgungen abgelöst werden können (z. B. Neukölln → Wasserwerk Johannisthal) und
3. ob und in welchem Ausmaß dabei Baumaßnahmen ggf. von den BWB und für das Einzugsgebiet des Wasserwerkes Johannisthal ggf. zusätzlich erforderliche alternative Baumaßnahmen vom Bund im Rahmen des **ÖGP** (Altlastensanierung im Südosten Berlins) (mit-) zu finanzieren wären.

## Zweiter Teil

### Gesetzliche Grundlagen zur Sicherung siedlungsverträglicher Grundwasserstände im Rahmen eines Berlin-weiten Grundwassermanagements

#### I. Einrichtung eines Berlin-weiten Grundwassermanagements

1. Die seit über 20 Jahren andauernde gefährliche Grundwassernotlage im Bereich der Fundamente und Keller tausender, seit Jahrzehnten bestehender Gebäude mit der nachhaltigen Zerstörung ihrer Bausubstanzen (Gefährdung der Standicherheit) und der Gesundheit der Bewohner in Berlin) muss endlich beendet werden. Durch einseitige Schuldzuweisungen an die Betroffenen meint die Senatsumweltverwaltung, die bestehenden gesetzlichen Grundlagen einer siedlungsverträglichen Grundwasserstandssteuerung in Berlin ignorieren zu können.

2. Die nachstehend aufgeführten Gesetze, Verordnungen und Forderungen der Mitglieder des Berliner Abgeordnetenhauses sowie der Koalitionsvertrag der derzeitigen Koalitionspartner bilden die Grundlage für die lückenlose Grundwasserstandssteuerung im Rahmen eines Berlin-weiten Grundwassermanagements in Berlin. Sie haben im Gegensatz zu der Auffassung der Verwaltung den Schutz der Gebäude der Betroffenen zu gewährleisten und lassen einseitige Schuldzuweisungen nicht zu!  
Ziel ist es, siedlungsverträgliche Grundwasserstände für Gebäude zu erreichen und dauerhaft zu sichern.

3. Zum Handeln aufgefordert sind die Mitglieder des Berliner Abgeordnetenhauses und die politisch Verantwortlichen des Landes Berlin.  
Sie endlich (nach 20 Jahren!) zur Behebung der Notlage tausender Betroffener zu bewegen, sollte Aufgabe der Betroffenen selbst, der Institutionen und Verbände sein.

#### II. Gesetze, Verordnungen, Forderungen der Berliner Abgeordneten, der Koalitionsvertrag von 2011 zur Sicherung siedlungsverträglicher Grundwasserstände in Berlin - Übersicht

1. Das Grundgesetz (GG), Artikel 2 (2) und 14 (1).
2. Das Berliner Wassergesetz (BWG), § 14 (1).
3. Beachtung und Berücksichtigung der Tatbestände, unter denen die seit Jahrzehnten bestehenden Bebauungen mit staatlichen Genehmigungen (z. B.: Baugenehmigung) seinerzeit errichtet wurden. Die ausgenutzte Baugenehmigung gilt so lange, wie das Bauwerk und seine Nutzung bestehen. Ein späterer staatlicher Eingriff (Grundwasser) darf das Bauwerk nicht in seiner seinerzeit staatlich geprüften und bescheinigten Standicherheit unverträglich (!) beeinträchtigen.
4. Öffentlich geförderter Wohnungsbau.
5. Genehmigung, Bau und Inbetriebnahme der Heberbrunnenanlage am Glockenblumenweg.
6. Gesetz zur Änderung des Berliner Betriebsgesetzes, zur Teilprivatisierung der Berliner Wasserbetriebe und zur Änderung des Berliner Wassergesetzes (BWG), letzteres mit § 37 a und Einzelbegründung zu § 37 a, beschlossen am 05.01.1999 vom Berliner Abgeordnetenhaus.
7. Grundwassersteuerungsverordnung (GruWaSteuV), beschlossen am 10.10.2001 vom Berliner Abgeordnetenhaus.
8. Sicherstellung siedlungsverträglicher Grundwasserstände im Rahmen des Ökologischen Großprojekts Berlin (ÖGP) als „Elementarziel“ bei der Altlastensanierung im Südosten Berlins.
9. Forderung der Mitglieder des Berliner Abgeordnetenhauses vom 17.03.2005 an die Senatsumweltverwaltung, siedlungsverträgliche Grundwasserstände sicherzustellen.
10. Koalitionsvertrag zwischen SPD und CDU vom November 2011 zum Erreichen siedlungsverträglicher Grundwasserstände für Gebäude in Berlin.
11. Die Europäische Wasserrahmenrichtlinie.

#### III. Einzelheiten zu den gesetzlichen Grundlagen (G) und Schutzpflichten (P) in Abschnitt II. 1. bis II. 4.

Die Grundwasserförderung ging nach der politischen Wende wegen des verringerten Trinkwasserverbrauchs und der Schließung der Industriewerke im Osten Berlins stark zurück.

Die Senatsumweltverwaltung hatte keine geeigneten Steuerungsinstrumente, um siedlungsverträgliche Grundwasserstände sicherzustellen.

Durch ungesteuerte und unkontrollierte Reduzierung der Fördermengen von Wasserwerken stieg das Grundwasser bis in die Fundamente und Keller zahlreicher Gebäude in mehreren Stadtteilen Berlins:  
**Zerstörung der Bausubstanzen (Standicherheit) und der Gesundheit der Bewohner.**



Dem Land Berlin oblag zu dieser Zeit schon der Schutz der in den Grundwassergefährdungsgebieten Berlins seit Jahrzehnten bestehenden Besiedlungen durch die z. T. seit Jahrzehnten vorhandenen Schutzgesetze (**G**) und die sich aus seinen langjährigen Handlungen ergebenden Schutzpflichten (**P**):

### 1. (**G**) Das Grundgesetz (GG)

Das GG mit den Artikeln 2 und 14, die das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit sowie die Gewährleistung des Eigentums sichern.

### 2. (**G**) § 14 Berliner Wassergesetz (BWG)

Der § 14 BWG (nach § 4 WHG), der Benutzungsbedingungen und Auflagen vorsieht, um nachteilige Wirkungen auf die Gesundheit der Bevölkerung ...und auf das Wohn- und Siedlungswesen auszugleichen.

### 3. (**G / P**) Aussteuern von Rechtsfehlern

Mit den Baugenehmigungen bescheinigten die Bauaufsichtsbehörde nach § 62 BauO Bln tausenden Bauherren, dass ihre Bauvorhaben den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprachen, wozu selbstverständlich auch die Anforderungen an die Standicherheit nach § 13 BauO Bln zählten. Keine Erteilung der staatlichen Baugenehmigung, wenn die Standicherheit des Gebäudes, z. B. durch hoch anstehendes Grundwasser, nicht über dessen gesamte Nutzungs- und Lebensdauer gesichert ist; vgl.: Dr.- Ing. Peter Wagner, Bautechnische Prüfungsverordnung (BauPrüfVO) für Berlin, Kulturbuch- Verlag GmbH, Berlin; Stand: Juli 1999. Die rechtmäßig ausgenutzte, staatlich erteilte Baugenehmigung gilt solange, wie das Bauwerk und seine Nutzung bestehen. Ein gefährlicher Eingriff in die tausenden Gebäuden bescheinigte Standicherheit ist auch für die später (im Grundwassergeschehen tätigen) staatlichen Organe ein Tabu! Sie stehen in der Rechtspflicht, Rechtsfehler der vor ihr tätigen staatlichen Organe bei deren Festsetzung von Bebauungsplänen und der Erteilung von Baugenehmigungen, wie es mehr tausendfach beim Bauaufsichtsamt Neukölln zwischen 1959 und 1989 geschah, (mit-) auszusteuern / auszugleichen.

### 4. (**P**) Öffentlich geförderter Wohnungsbau

Es besteht ein öffentliches Interesse daran, mit öffentlichen Geldern geförderte und finanzierte Bebauungen vor deren Zerstörung durch unkontrollierte Eingriffe staatlicher Organe zu schützen.

## IV. Einzelheiten zu den gesetzlichen Grundlagen (**G**) und Schutzpflichten (**P**) in Abschnitt II. 5. bis II. 11.

Die Mitglieder des Berliner Abgeordnetenhauses beschlossen 1999 und 2001 trotz der vorhandenen Gesetze und Schutzpflichten neue gesetzliche Grundlagen zum dauerhaften Schutz der von hohen Grundwasserständen betroffenen Berliner Stadtteile.

Damit wurde der besondere Schutz der seit Jahrzehnten bestehenden Besiedlungen herausgestellt und einseitige Schuldzuweisungen unterbunden.

Zudem beschlossen die Abgeordneten 1995 Abhilfemaßnahmen aus der Grundwassernotlage.

### 5. (**P / G**) Soforthilfe aus der Grundwassernotlage – Bau der Heberbrunnenanlage im Buckower / Rudower Blumenviertel

1995: Beschluss des Berliner Abgeordnetenhauses zum Bau der Heberbrunnenanlage am Glockenblumenweg (HEGL) im Buckower / Rudower Blumenviertel mit 27 Einzelbrunnen. Finanzierung von Bau und Instandhaltung durch das Land Berlin. Die Anlage ersetzte auf Rudower Seite mit einer maximalen Förderleistung von 6.110 m<sup>3</sup> / Tag bei ihrer Inbetriebnahme 1997 / 1998 eine nur kurzzeitig mögliche, jedoch dringend zwischenzeitlich erforderliche Erhöhung der Grundwasserförderleistung im Wasserwerk Johannisthal (WJ) um 10.000 m<sup>3</sup> / Tag (von 30.000 auf 40.000 m<sup>3</sup> / Tag). Das auf das Wasserwerk zufließende kontaminierte Grundwasser erforderte diesen Verbund der Förderleistungen von HEGL und WJ.

### 6. (**P**) § 37 a Berliner Wassergesetz (BWG) mit Einzelbegründung

Die Abgeordneten regelten die Teilprivatisierung der Berliner Wasserbetriebe und den Schutz der jahrzehntelang in den Einzugsgebieten der Berliner Wasserwerke bestehenden Besiedlungen vor siedlungsunverträglichen Grundwasserständen 1999 mit dem **Gesetz zur Änderung des Berliner Betriebegesetzes, zur Teilprivatisierung der Berliner Wasserbetriebe und zur Änderung des Berliner Wassergesetzes**. Dabei wurde der Schutzparagraph 37 a mit Einzelbegründung in das Berliner Wassergesetz (BWG) eingefügt.

In der Einzelbegründung zur Änderung des BWG (Einfügung der §§ 36 a, 36 b, 37 a und 37 b) wurde u. a. festgehalten:

- a. Durch die Absenkung des natürlichen Grundwasserstandes ist bei der Wassergewinnung über Jahrzehnte hinweg in Berlin nutzbarer Grund und Boden entstanden.
- b. Die Vegetation hat sich diesem Zustand angepasst.
- c. Bei einer ungesteuerten Reduzierung würden in größerem Umfang „Vernässungsschäden“ an Bauwerken eintreten; Anm. der Verfasser: Standsicherheits- und Gesundheitsprobleme.
- d. Es wird die Möglichkeit von Mindestfördermengen eröffnet.
- e. Es wird das „Instrument des Grundwassermanagements eröffnet“.
- f. Mit § 37 a BWG wurde die **Kopplung** der Grundwasserstandssteuerung an die stark gesunkenen Trinkwasserfördermengen aufgehoben. In der Einzelbegründung zu § 37 a BWG heißt es dazu:  
**Eine etwaige über die öffentliche Wasserversorgung hinausgehende Förderung zum Zwecke der Grundwasserstandssteuerung müßte das Land Berlin aus dem Landeshaushalt finanzieren.**

## **7. (P) Die Grundwassersteuerungsverordnung (GruWaSteuV)**

Am 10. Oktober 2001 beschloss das Berliner Abgeordnetenhaus mit den Stimmen aller im Parlament vertretenen Parteien die bereits 1999 mit § 37 a BWG geforderte Rechtsverordnung, die Grundwassersteuerungsverordnung (GruWaSteuV). Dort heißt es in Paragraph 3:

**„Über Jahrzehnte künstlich abgesenkte Grundwasserstände dürfen nicht in unverträglichem Ausmaß angehoben werden.“**

Das heißt: Für jedes Grundwassergefährdungsgebiet ist der Flurabstand (Abstand des Grundwassers zur Grundstücksoberfläche) als Sicherheitsabstand individuell siedlungsverträglich festzulegen\*. Die dazugehörige Grundwassergleichenkarte zeigt die einzuhaltenden Grundwasserpegel in Metern über Normal Null (+ ... m NN) an.

\* Im Abschnitt 3.2.3 des von der Senatsumweltverwaltung 1994 in Auftrag gegebenen „Hydrogeologischen Gutachtens zu den Möglichkeiten der Steuerung der Grundwasserentnahme in Berlin“ wird für die Einfamilienhausgebiete Rudow und Kaulsdorf eine durchschnittliche Gründungstiefe der Keller von 2 Metern unter Gelände angenommen und eine Grundwasserspiegellage von **2,50 Metern** unter Gelände\*\* als ausreichend unterstellt. Diese Grundwasserspiegellage definiert das „unverträgliche Ausmaß“\*\*\*.

\*\* Die einzuhaltenden Grundwasserpegel dürfen sich nicht an dem Oberflächenniveau der aufgeschütteten Straßen orientieren, sondern an den tatsächlichen Grundstücksoberflächen, die meist ca. einen Meter tiefer liegen als die angrenzenden Straßen (siehe Buckower / Rudower Blumenviertel mit angrenzenden Gebieten).

\*\*\* Unverträgliches Ausmaß: Im Abschnitt 4.3.1 der von der Senatsumweltverwaltung 1994 in Auftrag gegebenen „Gutachtlichen Stellungnahme zu Schäden an Kellern von Einfamilienhäusern durch ansteigendes Grundwasser – Möglichkeiten einer nachträglichen Sanierung“ wird aufgeführt: Steht der Grundwasserspiegel über der Fundamentsohle an, ist ein genauer Nachweis der zulässigen Bodenpressungen über eine Grundbruchberechnung nach DIN 4017 erforderlich. Gefahr des Grundbruchs! Einsturzgefahr!

## **8. (G / P) Alternative Schutzmaßnahmen im Rahmen des Ökologischen Großprojekts Berlin (ÖGP)**

Finanzierung, Planung und Erstellung von alternativen Schutzmaßnahmen auf der Grundlage der seit 1999 bzw. 2001 bestehenden gesetzlichen Grundlagen im Rahmen des seit 1993 bestehenden Ökologischen Großprojekts Berlin (ÖGP), der Altlastensanierung im Südosten Berlins, das von der Senatsumweltverwaltung federführend durchgeführt wird:

Das im Rahmen des **ÖGP** definierte Elementarziel, Einhaltung siedlungsverträglicher Grundwasserstände im Einzugsgebiet des Wasserwerkes Johannisthal, wird weit verfehlt.

Eine Ersatzvornahme fehlt bis heute.

Die Altlastensanierung behindert auf unabsehbare Zeit den Neubau des Wasserwerkes Johannisthal.

## 9. Forderung der Berliner Abgeordneten von 2005

Auszug aus dem Schreiben des Berliner Abgeordnetenhauses vom 17.03.2005, siedlungsverträgliche Grundwasserstände in Berlin sicherzustellen:

*„Es ist weiterhin zu untersuchen, ob neben dem Betrieb der Wasserwerke auch Alternativen für dezentrale Grundwasserhaltungsmaßnahmen bestehen.“*

*„Der Senat hat weiterhin sicherzustellen, dass bei einer Abschaltung von Wasserwerken die über Jahrzehnte künstlich abgesenkten Grundwasserstände nicht in unverträglichem Maß ansteigen.“*

## 10. Koalitionsvertrag vom November 2011

Im Koalitionsvertrag zur Bildung des neuen Senats von Berlin zwischen der SPD und der CDU wurde zur Grundwasserstandssteuerung in Berlin vereinbart:

*Eine stadtweite Grundwassersteuerung ist lückenlos zu betreiben. Hierbei sind die Wasserwerke und alle privaten Entnehmer zu berücksichtigen. Ziel der Koalition ist es, siedlungsverträgliche Grundwasserstände für Gebäude zu erreichen.*

Anmerkung: Die lt. dem im Wasserversorgungskonzept 2040 im Jahre 2008 avisierten, inzwischen in der Mitteilung der Senatsumweltverwaltung vom 31.03.2009 an das Berliner Abgeordnetenhaus nochmals reduzierten Grundwasserfördermengen / Jahr der einzelnen Wasserwerke im Berliner Urstromtal sind anscheinend nicht ausreichend, um siedlungsverträgliche Grundwasserstände in ihren jeweiligen Einzugsgebieten zu gewährleisten.

Daher ist eine kritische Überprüfung dieser Fördermengen im Hinblick auf ihre mögliche Erhöhung zu Lasten der nicht im Urstromtal fördernder Wasserwerke erforderlich (siehe: Vierter Teil unter III. 4.).

Ggf. sind alternative Maßnahmen entsprechend den gesetzlichen Vorgaben der Berliner Abgeordneten einzuleiten (siehe oben unter IV. 6., 7. und 9.) und zu finanzieren (siehe oben unter IV. 6. f. und 8. und Vierter Teil unter III. 4.).

## 11. Die Europäische Wasserrahmenrichtlinie

Die Europäische Wasserrahmenrichtlinie wurde nach Aussage\* des Justizars der Senatsverwaltung für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz, Herrn Henze, vor 10 Jahren in deutsches Recht umgesetzt: Darin wird „deutlich“ geregelt, dass hier ein guter chemischer Zustand des Grundwassers und ein guter mengenmäßiger Zustand aufrechterhalten bzw. geschaffen werden soll.

Dieser gute mengenmäßige Zustand orientiert sich nicht daran, dass es der vom Menschen unbeeinflusste (Anm. d. Verfasser: also natürliche) gute ökologische Zustand sein soll, sondern orientiert sich letztlich am Dargebot (Vorrat), das vorhanden ist.

Bei der Frage, ob diese Bewirtschaftungsziele, insbesondere der gute mengenmäßige Zustand, beeinträchtigt werden, muss über die Frage gesprochen werden:

- Wie groß ist das Dargebot?
- Wie groß ist die Neubildung?
- In welchem Umfang wird hier eingegriffen?

Die Frage der Vermeidbarkeit eines Eingriffes an sich, ob nachgewiesen werden kann, dass es hier auch andere Möglichkeiten gäbe, das Gebäude zu sichern, ist nicht Grundgedanke der Bewirtschaftung des Grundwassers nach der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie bzw. deren Umsetzung in deutsches Recht.

### **Anmerkung:**

Löst sich die Senatsumweltverwaltung mit diesen Äußerungen von ihrer Maxime, im dicht bebauten Stadtgebiet „natürliche Grundwasserstände“ bzw. den „höchsten Grundwasserstand aller Zeiten“ anzustreben (siehe: Erster Teil unter III. c.)?

\* Laut Wortprotokoll zum Erörterungstermin vom 13.10.2011 zu der von der Siemens AG beantragten Wasserbehördlichen Erlaubnis zur Grundwasserförderung auf dem Gelände der Fa. Siemens in der Nonnendammallee 72, 101 und 104 – 108 in 13829 Berlin.

## Dritter Teil

### Handlungsweisen des Landes Berlin nach der politischen Wende 1990, die den Grundwasserhaushalt Berlins ungesteuert massiv ansteigen ließen

Nach der politischen Wende stiegen die Grundwasserstände in Berlin ungesteuert an. Die für die Grundwasserstandssteuerung zuständige Senatsumweltverwaltung hatte keine Instrumentarien parat, um schnelle Abhilfe aus der sich anbahnenden Grundwassernotlage zu schaffen. Zwei von ihr im Jahr 1994 in Auftrag gegebene Gutachten zeigten Abhilfe aus der Grundwassernotlage und die Gefährdung der seit Jahrzehnten in den Einzugsgebieten der im Urstromtal fördernden Wasserwerke bestehenden Besiedlung auf. Durch die vom Berliner Abgeordnetenhaus erlassenen Gesetze und Verordnungen wurde das „Instrumentarium des Berlin-weiten Grundwassermanagements“ zur siedlungsverträglichen Grundwasserstandssteuerung ermöglicht.

Doch zeigen die nachstehend aufgeführten Handlungsweisen der Senatsumweltverwaltung nach der Wende gegenteilige Wirkungen.

#### I. Kurzübersicht der Handlungsweisen der Senatsumweltverwaltung

1. Das Wasserversorgungskonzept 2040
2. Die Antwort der Senatsumweltverwaltung von 2009 auf die Forderung des Berliner Abgeordnetenhauses von 2005, siedlungsverträgliche Grundwasserstände sicherzustellen
3. Bilanzüberschüsse der Wasserwerke
4. Das Wasserwerk Johannisthal
5. Das Ökologische Großprojekt Berlin (**ÖGP**)
6. Falsche Bezugsgrößen – Mängel in der GruWaSteuV
7. Abwasserrecycling von 1998
8. Ersatzlose Überbauung der Teltowkanal-Galerie des Wasserwerkes Johannisthal
9. Erhöhung der Wasserpreise

#### II. Einzelheiten zu den Handlungsweisen der Senatsumweltverwaltung

##### 1. Das Wasserversorgungskonzept 2040 (siehe auch fünfter Teil IV.)

Lt. Konzept 2040 sollte die Grundwasserfördermenge für das Wasserwerk Johannisthal (neu) bei 12,8 Mio. m<sup>3</sup> / Jahr (35.068 m<sup>3</sup> / Tag) liegen, obwohl 1996 noch von den BWB im damals abgebrochenen Genehmigungsverfahren eine Fördermenge von 17,2 Mio. m<sup>3</sup> / Jahr (47.123 m<sup>3</sup> / Tag) beantragt worden war. 2008 wurde von der Senatsverwaltung das Wasserversorgungskonzept 2040 der Öffentlichkeit vorgestellt. Danach soll das Wasserwerk Johannisthal als einziges in Berlin neu gebaut werden und 2014 / 2015 in Betrieb genommen werden.

Die jetzt lt. Konzept vorgesehene Fördermenge von max. 12,8 Mio. m<sup>3</sup> / Jahr (ca. 35.000 m<sup>3</sup> / Tag) entspricht nicht den gesetzlichen Anforderungen gemäß Grundwassersteuerungsverordnung i. V. mit § 37 a Berliner Wassergesetz mit dazugehöriger Einzelbegründung. Mit diesen Fördermengen können siedlungsverträgliche Grundwasserstände nicht sichergestellt werden.

Deshalb muss der Verbund mit der Heberbrunnenanlage auf der Rudower Seite mit ihrer max. Förderleistung von 6.110 m<sup>3</sup> / Tag auch nach Inbetriebnahme des Wasserwerkes Johannisthal bestehen bleiben.

##### 2. Die Antwort der Senatsumweltverwaltung von 2009 auf die Forderung des Berliner Abgeordnetenhauses von 2005, siedlungsverträgliche Grundwasserstände sicherzustellen

Nachdem 2001 die GruWaSteuV einstimmig vom Berliner Parlament beschlossen wurde, forderte das Abgeordnetenhaus am 17.03.2005 noch einmal die Senatsverwaltung auf, in den von hohen Grundwasserständen bedrohten Siedlungsgebieten, so auch im Buckower / Rudower Blumenviertel, siedlungsverträgliche Grundwasserstände – **auch bei Abschaltung von Wasserwerken** – auch durch **alternative Maßnahmen (!)** sicherzustellen und darüber zu berichten.

Die Senatsumweltverwaltung legte dem Berliner Abgeordnetenhaus am 31.03.2009 ihre Antwort vor:

- Die Fördermenge des Wasserwerkes Johannisthal wird noch einmal gegenüber der im Konzept 2040 vorgesehenen reduziert auf nunmehr ca. 30.000 m<sup>3</sup> / Tag.
- Gleichzeitig soll mit Inbetriebnahme eines „neuen Wasserwerkes Johannisthal“ die Heberbrunnenanlage am Glockenblumenweg stillgelegt werden.
- Die Grundwassersteuerungsverordnung soll abgeschafft werden.
- Alternative Schutzmaßnahmen wurden nicht entwickelt.

Das Berliner Abgeordnetenhaus befasste sich erst im Frühjahr 2011 mit der Antwort der Senatsumweltverwaltung vom 31.03.2009, nachdem ca. 1.000 Rudower Bürgerinnen und Bürger mit Eingaben an das Abgeordnetenhaus gegen die weitere Zerstörung ihrer Gesundheit und ihrer Gebäude durch die Senatsumweltverwaltung protestierten:  
Im Januar 2012 floss das Grundwasser durch hunderte Keller in Berlin.

Die Abgeordneten nahmen jedoch die Notlage der Betroffenen und die Brisanz der Ankündigungen der Senatsumweltverwaltung vom 31.03.2009 nicht ernst. Die Abgeordneten von SPD, FDP, Bündnis 90 / Die Grünen und der Partei Die Linke ließen dem Land Berlin seine schädigenden Handlungsweisen durchgehen. Dadurch fühlt sich die Verwaltung heute legitimiert und bestätigt, die Grundwassersteuerung gemäß ihren Ankündigungen von 2009 heute (!) zu praktizieren.  
Der gesetzliche Auftrag, siedlungsverträgliche Grundwasserstände – auch bei Abschaltung von Wasserwerken – sicherzustellen, wird nicht ausgeführt.

Die Senatsumweltverwaltung verstößt massiv und vorsätzlich - mit derzeitiger Billigung durch das Berliner Abgeordnetenhaus (!) - gegen die Intentionen der Abgeordneten (!) von 2005 (siehe oben) und gegen die bestehenden, vom Berliner Abgeordnetenhaus (!) 1999 und 2001 beschlossenen gesetzlichen Grundlagen, die **GruWaSteuV i. V. m. § 37 a BWG mit Einzelbegründung zu § 37 a BWG**.

→ Anlage: **SOS!** III. Quartal 2011, Vorderseite, (gelber Flyer)

### 3. Bilanzüberschüsse der Wasserwerke

Die Auswirkungen der Bilanzüberschüsse für den Grundwasserhaushalt der einzelnen Berliner Wasserwerke sind darzulegen und Konsequenzen daraus zu ziehen.  
Beispiel: Ausgegliche Grundwasserbilanz im Wasserwerk Johannisthal bei einer Grundwasserförderleistung von **65.000 m<sup>3</sup> / Tag**. Heutige Förderleistung: **< 40 %** davon.

### 4. Das Wasserwerk Johannisthal

Das Wasserwerk Johannisthal wurde im Jahre 2001 wegen des auf das WW zufließenden kontaminierten Grundwassers von der Trinkwasserversorgung abgekoppelt. Seitdem erfolgt ein Abschlag des Grundwassers in den nahen Teltowkanal.

Die Inbetriebnahme des neuen Wasserwerkes war für 2010 vorgesehen. Das wurde auf 2014 / 2015 verschoben. Inzwischen erlaubt das weiterhin auf das Wasserwerk zuströmende kontaminierte Grundwasser anscheinend auf unabsehbare Zeit keinen Bau und somit auch keine Inbetriebnahme des neuen Wasserwerkes.

Das Wasserwerk befindet sich im Aufgabenbereich des von der Senatsumweltverwaltung betriebenen Ökologischen Großprojekts Berlin (**ÖGP**), der Altlastensanierung im Südosten Berlins (siehe unten: 5.).

Eine Finanzierung siedlungsverträglicher Grundwasserstände als wesentliches **Elementarziel** (Originalton der Senatsumweltverwaltung!) dieser Altlastensanierung im Rahmen des **ÖGP** blieb bisher aus.

Die derzeitige Finanzierung des Verbundes

- eines Abschlages vom Wasserwerksgelände in den Teltowkanal und
- einer gewissen Förderleistung der Heberbrunnenanlage

über den Landeshaushalt verhindert nicht, dass im Buckower / Rudower Blumenviertel und in den angrenzenden Gebieten hunderte Gebäude mit ihren Fundamenten und Kellern unzulässig im Grundwasser stehen. Jeder zusätzliche Regentropfen lässt „das fast volle Fass überlaufen“ – Zerstörung der Bausubstanzen (Standicherheit) und der Gesundheit der Bewohner.

### 5. Das Ökologische Großprojekt Berlin (ÖGP)

Die Senatsumweltverwaltung steuert federführend das Ökologische Großprojekt Berlin (**ÖGP**), Altlastensanierung im Südosten Berlins, einschließlich des Wasserwerkes Johannisthal mit selbst definierten „Elementarzielen“ (→ Anlage: **SOS!** III. Quartal 2011, Rückseite – gelber Flyer).

Während das „**Elementarziel 1**“, die Sanierung der Eintragsgrundstücke in Adlershof, Johannisthal, Ober- und Niederschöneweide mit 150 Mio. Euro (Stand: 2008) anscheinend mit großem Erfolg praktiziert wird, bleibt das „**Elementarziel 2**“, die Einhaltung siedlungsverträglicher Grundwasserstände im Einzugsbereich des Wasserwerkes Johannisthal entsprechend den gesetzlichen Grundlagen, der **GruWaSteuV i. V. m. § 37 a BWG mit Einzelbegründung zu § 37 a BWG**, auf der Strecke.

Es fehlen die Planung und Finanzierung alternativer Schutzmaßnahmen entsprechend den gesetzlichen Grundlagen, die natürlich auch im **ÖGP** gelten.

## Wir stellen fest:

- a. Mit den derzeitigen Grundwasserfördermengen im Verbund von
  - der Heberbrunnenanlage am Glockenblumenweg (HEGL) von ca. 4.500 m<sup>3</sup> / Tag und
  - dem geringen „Abschlag“ von ca. 23.000 m<sup>3</sup> / Tag vom Gelände des WJ in den Teltowkanal wird das Elementarziel (!), flächendeckend siedlungsverträgliche Grundwasserstände im BRB entsprechend den gesetzlichen Grundlagen zu erreichen, weit verfehlt.Flurabstand (Sicherheitsabstand) des Grundwassers zu den Oberflächen unserer Grundstücke im BRB im Januar 2012: nur **1,36 Meter**, statt siedlungsverträglich mindestens **2,50 Meter**.
- b. Die geringen Fördermengen des „Verbundes“ sind durch die mangelhafte Instandhaltung der HEGL und die Gefährdung des Grundwassers im WJ durch die lang andauernden Kontaminationsströme bedingt.
- c. Die Altlastensanierung im ÖGP erfolgte, ohne vorher eine zusätzliche Sicherung tausender Gebäude im BRB durch alternative Maßnahmen – z. B. Neubau einer zweiten Heberbrunnenanlage entlang des Seidelbastweges (neben der bestehenden am Glockenblumenweg) – vorgenommen zu haben!

## Wir fragen:

- a. Warum musste der für 2010, später für 2014 vorgesehene Neubau / die Inbetriebnahme des WJ jetzt erneut, nun auf unbestimmte Zeit verschoben werden?
- b. Die auch heute noch – nach fast 20 Jahren während der Sanierung im ÖGP – andauernden Zuflüsse von mit Schadstoffen belastetem Grundwasser aus den „sanierten“ Eintragsgrundstücken und über die Transferwege auf das WJ erlauben anscheinend weiterhin auf ungewisse Zeit keine ausreichenden „Abschlagmengen“ vom Gelände des WJ in den Teltowkanal. Wann ist mit dem Ende des Zuflusses von mit Schadstoffen belastetem Grundwasser auf das WJ zu rechnen?
- c. Wann erfolgt dann der Neubau bzw. die Inbetriebnahme des neuen Wasserwerkes?
- d. Welche Sofortmaßnahmen (Alternativen) sah / sieht der Berliner Senat zur Abhilfe aus der Grundwassernotlage und zur Sicherstellung siedlungsverträglicher Grundwasserstände vor?

## 6. Falsche Bezugsgrößen – grobe Mängel in der Grundwassersteuerungsverordnung (GruWaSteuV)

Grobe Mängel in der GruWaSteuV, z. B. für das Buckower / Rudower Blumenviertel und die angrenzenden Gebiete:

Die einzuhaltenden Grundwasserstände (Sollmaß des Flurabstandes – Sicherheitsabstand – des Grundwassers zur Geländeoberfläche im Blumenviertel: **2,50 m**) orientieren sich am aufgeschütteten Straßenniveau statt an dem über einen Meter tiefer liegenden Niveau der an die Straßen grenzenden Grundstücke, auf denen die Gebäude errichtet wurden.

Tatsächliches Maß im Januar 2012 im Viertel: **1,36 m** unterhalb der Grundstücksoberflächen (siehe oben: 5. d.).

## 7. Abwasserrecycling

Der Berliner Grundwasserhaushalt wird durch das im Jahr 1998 (!) unter dem Motto „Berlin trocknet aus“ eingeführte Abwasserrecyclingsystem zusätzlich stark beaufschlagt. Im Rahmen dieses Systems werden geklärte Abwasser, u. a. aus dem Klärwerk Waßmannsdorf (hier: mehr als 70 Mio. m<sup>3</sup> / a), dem Grundwasserhaushalt im Berliner Urstromtal zugeführt. Seinerzeit diente eine Grundwasserfördermenge von 372 Mio. m<sup>3</sup> / a für Berlin als Begründung für die Notwendigkeit des Abwasserrecyclings. Das Wasserversorgungskonzept 2040 geht nur noch von einer Grundwasserfördermenge von 184 Mio. m<sup>3</sup> / a aus. Das Ungleichgewicht zwischen Grundwasserneubildung durch Niederschläge, Uferfiltrate und Abwasserrecycling und den tatsächlich noch notwendigen Grundwasserfördermengen führt zwangsläufig zu dem „gewollten“ Grundwasseranstieg in Berlin (siehe: Vierter Teil unter III. 4. e.).  
Originalton der Senatsumweltverwaltung: „Der Anstieg des Grundwassers ist positiv. Wir nähern uns dem höchsten Grundwasserstand aller Zeiten.“ Im dicht bebauten Stadtgebiet!  
Das Land Berlin schuf damit 1998 (!) zusätzlich Existenz gefährdende Tatbestände!

## 8. Überbauung der Teltowkanal-Galerie des Wasserwerkes Johannisthal

Die Auswirkungen des ersatzlosen Wegfalls wesentlicher Brunnen der dem Blumenviertel nahe gelegenen Teltowkanal –Galerie des Wasserwerkes Johannisthal im Zuge des Baus der BAB A 113 (neu) sind zu untersuchen.

## 9. Erhöhung der Wasserpreise

Zwischen 1999 und 2003 wurden die Wasserpreise im Rahmen eines Moratoriums „eingefroren“. Nach der Freigabe und Erhöhung der Wasserpreise sanken ab 2004 die verkauften jährlichen Trinkwassermengen stark. Trinkwasserpreisgestaltung = wesentlicher Baustein der Grundwasserpolitik in Berlin.

## Vierter Teil

### Notwendige Maßnahmen für ein Berlin-weites Grundwassermanagement

#### I. Erforderliche Maßnahmen bei der Senatsumweltverwaltung

1. Für jeden von hohen Grundwasserständen betroffenen Stadtteil sind im Rahmen des durch **§ 37 a BWG** eröffneten Berlin-weiten Grundwassermanagements unter Einhaltung dieser gesetzlichen Vorgaben

- a. die tatsächlichen Höhenlagen der Grundstücke in .. m ü. NN zu ermitteln,
- b. die notwendigen, siedlungsverträglichen Flurabstände (Sicherheitsabstände) des Grundwassers in Metern für jedes Grundwassergefährdungsgebiet festzulegen; für die Einzugsgebiete der Wasserwerke Johannisthal und Rudow wurde jeweils ein sicherheitsrelevanter Flurabstand von **2,50 m** festgelegt und
- c. aus a. und b. die einzuhaltenden Grundwasserstände in ...m ü. NN für die Grundwassergleichenkarte der GruWaSteuV festzulegen.

2. Die im Wasserversorgungskonzept 2040 (siehe Teil 3, II. 1.) im Jahr 2008 für jedes Berliner Wasserwerk vorgeschlagenen Grundwasserfördermengen (Mindestfördermengen) sind zur Erzielung siedlungsverträglicher Grundwasserstände in ihren jeweiligen Einzugsgebieten anhand der aus 1.c. (siehe oben) resultierenden und dauerhaft einzuhaltenden Grundwasserstände kritisch zu überprüfen und ggf. zu korrigieren.

3. Wenn über die Grundwasserfördermengen der Wasserwerke allein siedlungsverträgliche Grundwasserstände in deren Einzugsgebiet nicht erreicht werden können, so sind alternative Maßnahmen, wie vom Berliner Abgeordnetenhaus bereits 2005 gefordert, entsprechend der **Einzelbegründung zu § 37 a BWG** durch das Land Berlin oder im Rahmen des **ÖGP\*** zu finanzieren, zu entwickeln und umzusetzen.

4. Bei einer Erhöhung der Grundwasserförderung zu Trinkwasserzwecken eines einzelnen Berliner Wasserwerkes sind die Auswirkungen auf die möglicher Weise daraus resultierenden verringerten Fördermengen anderer Wasserwerke und die dann dort ggf. erforderlichen alternativen Schutzmaßnahmen kritisch zu prüfen.

\*Besonderheit: Das Buckower / Rudower Blumenviertel mit seinen angrenzenden Gebieten liegt im Einzugsgebiet des Wasserwerks Johannisthal.

Das Wasserwerk ist wesentlicher Teil der Altlastensanierung im Südosten Berlins im Rahmen des 1993 eingeführten Ökologischen Großprojekts Berlin (**ÖGP**), das federführend von der Senatsumweltverwaltung bearbeitet wird.

5. Im Hydrogeologischen Gutachten zur Steuerung der Grundwasserentnahme in Berlin, das von der Senatsumweltverwaltung 1994 in Auftrag gegeben wurde, wird unter 4.1.4.3 (Seite 27) vorgeschlagen: „Z. B. könnte die durch die Teilung Berlins historisch begründete Versorgung Neuköllns aus Beelitzhof wieder durch das nahe gelegene WW Johannisthal übernommen werden, wie es vor der Teilung Berlins der Fall war.“

6. Mit der enormen Beaufschlagung des Grundwasserhaushalts Berlins in Richtung „natürliche Grundwasserstände“ durch das vom Land Berlin 1998 (!) eingeführte Abwasserrecycling, als der starke Rückgang des Wasserverbrauchs in Berlin schon Tatsache war, wurden für die vielen seit Jahrzehnten bestehenden Besiedlungen nachträglich Existenz gefährdende Tatbestände geschaffen.

Daher sind die Auswirkungen der im Teil 3 unter II. 1. bis II. 9. genannten Handlungsweisen des Landes Berlin auf die Grundwassersituation im Einzugsgebiet eines jeden im Urstromtal das Grundwasser fördernden Wasserwerkes – ggf. unter Mithilfe externer Fachleute – kritisch zu überprüfen und alternative Schutzmaßnahmen einzuleiten.

#### II. Aufgabe der Berliner Abgeordneten

1. Es ist wesentliche Aufgabe der Berliner Abgeordneten, die Senatsumweltverwaltung in dem sicherheitsrelevanten Bereich der Grundwasserstandssteuerung in Berlin zu kontrollieren.

2. Es ist wesentliche Aufgabe der in den zuständigen Ausschuss berufenen Abgeordneten, sich die erforderlichen Kenntnisse in dem Komplex „Siedlungsverträgliche Grundwasserstände für Berlin sichern“, ggf. unter freundlicher Hilfe der Institutionen, Verbände und Betroffenenvertreter, vollständig anzueignen.

Die im Jahre 2005 von den damaligen Berliner Abgeordneten von der Senatsumweltverwaltung geforderte Entwicklung alternativer Maßnahmen zur Sicherung siedlungsverträglicher Grundwasserstände in den Grundwassergefährdungsgebieten auch bei einer Stilllegung von Wasserwerken gilt weiterhin und muss nun von den heutigen Abgeordneten gegenüber der Verwaltung durchgesetzt werden.

Für das Parlament ist eine Vorlage zu erarbeiten, mit der die Senatsumweltverwaltung zur Einleitung der erforderlichen Maßnahmen entsprechend den vom Berliner Abgeordnetenhaus erlassenen gesetzlichen Vorgaben aufgefordert werden kann.

**3.** Es ist abschließend Aufgabe aller Abgeordneten, die Senatsumweltverwaltung aufzufordern, umgehend ein auf der Grundlage der seit 12 bzw. 10 Jahren bestehenden gesetzlichen Vorgaben beruhendes Grundwassermanagement zur Sicherung siedlungsverträglicher Grundwasserstände für Berlin aufzubauen. In dessen Rahmen sind die genannten Schutzmaßnahmen von der Senatsumweltverwaltung zu finanzieren (Landeshaushalt, **ÖGP**) und – ggf. unter Mithilfe externer Fachleute – zu entwickeln und anschließend umzusetzen. Die Umsetzung muss vom Parlament anhand von turnusmäßigen Meldungen der Senatsumweltverwaltung kontrolliert werden

Eine einseitige „Schuldzuweisung“ der Senatsumweltverwaltung an die Betroffenen und ihr daraus resultierendes schädigendes, siedlungsunverträgliches Handeln („ohne Anerkennung einer Rechtspflicht“) trotz eindeutiger Gesetzeslage, darf es nicht (mehr) geben!

### **III. Argumente, die gegen eine siedlungsverträgliche Grundwasserstandsteuerung vorgebracht wurden**

#### **1. Grundwasser – ein schutzbedürftiges Gut im dicht bebauten Stadtgebiet**

Grundwasser – ein schutzbedürftiges Gut! Dieser Aussage kann Jedermann zustimmen. Wenn der extrem hohe Grundwasservorrat selbst jedoch im dicht bebauten Stadtgebiet zur Existenz bedrohenden Gefahr für die Gesundheit tausender Bewohner der Stadt bis hin zur Zerstörung ihrer Gebäude und ihrer Gesundheit wird, kann der Schutzbedarf nicht mehr allein auf das Grundwasser beschränkt bleiben. Ein auf den gesetzlichen Grundlagen, der **GruWaSteuV i. V. m. § 37 a BWG und Einzelbegründung zu § 37 a BWG**, beruhendes Grundwassermanagement der Senatsumweltverwaltung ist daher zur Herstellung siedlungsverträglicher Grundwasserstände dringend notwendig.

#### **2. Umweltverträglichkeit**

Im dicht bebauten Stadtgebiet müssen vorrangig die Gesundheit, die körperliche Unversehrtheit der dort lebenden Menschen und die Standesicherheit ihrer Gebäude gesichert werden.

Die Vegetation hat sich in den Jahrzehnten wechselnder Grundwasserstände stets den vorgegebenen Bedingungen angepasst (siehe: Zweiter Teil unter IV. 6. b.).

Tausende Bürgerinnen und Bürger sorgten in ihren Gärten immer für „blühende Landschaften“ – das erkannten auch die Verfasser des § 37 a BWG (Die Vegetation hat sich ...angepasst).

Dem gegenüber können sich die Menschen (Gesundheitsgefahren) und ihre Gebäude (Standesicherheit) im dicht bebauten Stadtgebiet kaum den extrem gestiegenen Grundwasserständen anpassen.

#### **3. Beitrag der Betroffenen (Eigentümer)**

Die einseitigen Schuldzuweisungen wurden in den vorstehenden Abschnitten widerlegt.

1999 und 2001 wurden die gesetzlichen Grundlagen zur Einhaltung siedlungsverträglicher Grundwasserstände durch das Land Berlin vom Berliner Abgeordnetenhaus geschaffen.

Am Beispiel des Buckower Rudower Blumenviertels wird gezeigt, was die einzige mögliche Sanierungsvariante, die sog. Innentrogabdichtung kosten und was sie bringen würde:

Die meisten Gebäude im Blumenviertel und den angrenzenden Gebieten stehen bei der jetzt praktizierten Grundwasserförderung mit ihren Fundamenten im Grundwasser bzw. haben es in ihren Kellern. Die Bausubstanzen werden angegriffen und verrotten. Die Standesicherheit ist gefährdet.

Die von der SenStadtUm 1994 in Auftrag gegebene „Gutachtliche Stellungnahme über Schäden an Kellern von Einfamilienhäusern durch ansteigendes Grundwasser – Möglichkeiten einer nachträglichen Sanierung“ gibt im Kapitel Grundbruch Auskunft über die Gefährlichkeit des drückenden Wassers (Grundwasser) von der Fundamentsohle an aufwärts bis in die Keller. Bei derart hohen Grundwasserständen sehen die Sanierungsvorschläge eine sog. Innentrogabdichtung vor. Sie ist technisch äußerst kompliziert und aufwändig. Sie dürfte ca. 150.000,- € kosten; ein Betrag, den kaum einer der Betroffenen finanzieren bzw. aufbringen kann. Bei dieser Art der Sanierung müssen die neuen Betoninnenwände eine enge Verbindung mit der alten



vorhandenen Bausubstanz eingehen und vollflächig lückenlos gegeneinander isoliert werden. Da diese alte Bausubstanz weiterhin der Zerstörung durch das geplante und auch z. Z. schon hoch anstehende Grundwasser im Viertel ausgesetzt bleibt, ist auf mittlere Sicht gesehen die teure Sanierung nichts wert.

#### 4. Finanzierung

Als Totschlagsargument dient den Politikern die angespannte Haushaltslage des Landes Berlin. Sie lässt angeblich eine über die zu Trinkwasserzwecken benötigte Grundwasserfördermenge der im Berliner Urstromtal fördernden Wasserwerke hinaus zu fördernde und zu finanzierende Grundwasserförderung zur Grundwasserstandssteuerung nicht zu.

#### **Damit wird jedoch von vornherein die gesetzlich vorgegebene Sicherung siedlungsverträglicher Grundwasserstände in Berlin unmöglich geredet.**

In zahlreichen Stadtgebieten im Berliner Urstromtal besteht heute – **22 (!)** Jahre nach der politischen Wende – trotz der gesetzlichen Vorgaben eine flächendeckende Grundwassernotlage mit Grundwasserständen im Bereich der Fundamente und Keller. Die nachhaltige Zerstörung der Bausubstanzen (Standssicherheit) tausender Gebäude und der Gesundheit der Bevölkerung ist nicht mit den z. Z. avisierten, relativ geringen Trinkwasserfördermengen der im Berliner Urstromtal das Grundwasser fördernden Wasserwerke aufzuhalten.

**a. Gesetzliche Grundlagen:** Im Zweiten Teil unter IV. 6. f., IV. 7. und 9. wurden die vom Berliner Abgeordnetenhaus in den Jahren 1999, 2001 und 2005 geschaffenen gesetzlichen Grundlagen und gestellten Forderungen dargestellt: Siedlungsverträgliche Grundwasserstände sind zum Schutz der von hohen Grundwasserständen betroffenen und bedrohten Berliner Stadtteile sicherzustellen und dauerhaft einzuhalten! Lt. Einzelbegründung zu § 37 a BWG müsste das Land Berlin eine etwaige über die Grundwasserförderung zu Trinkwasserzwecken hinausgehende Förderung zum Zwecke der Grundwasserstandssteuerung aus dem Landeshaushalt finanzieren (siehe: Zweiter Teil unter IV. 6. f.)

**b. Handlungsbedarf:** Für jedes einzelne Grundwasserschadensgebiet in den Einzugsgebieten der im Berliner Urstromtal das Grundwasser fördernden Wasserwerke sind im Rahmen des vom Berliner Abgeordnetenhaus geschaffenen gesetzlichen „Instrumentariums“, des endlich einzurichtenden Berlin-weiten intelligenten Grundwassermanagements, die erforderlichen Fördermengen der Wasserwerke zur Steuerung und Sicherung siedlungsverträglicher Grundwasserstände\* zu ermitteln (siehe: Vierter Teil unter I., 1. bis 6.).

\* Siedlungsverträgliche Grundwasserstände = Bauwerksunschädliche Sicherheitsabstände (Flurabstände) des Grundwassers zu den Grundstücksoberflächen. Für die Grundwasserschadensgebiete Rudow und Kaulsdorf wurden sie bereits auf **2,50 m** festgelegt; sie lagen in Rudow im Januar 2012 nur noch bei **1,36 m**.

Gehen die zur Sicherung siedlungsverträglicher Grundwasserstände notwendigen Fördermengen der Wasserwerke über die zu Trinkwasserzwecken benötigten Fördermengen hinaus (siehe: Zweiter Teil IV. 10.).

**b. a.** so ist vorab zu untersuchen, ob und in welchem Maße die lt. „Wasserversorgungskonzept 2040“ avisierte Gesamtgrundwasserfördermenge in Berlin zugunsten einer Erhöhung der Fördermengen der im Urstromtal fördernden Wasserwerke und einer Reduzierung bei den übrigen Wasserwerken neu aufgeteilt werden kann.

**b. b.** so ist gleichzeitig zu prüfen, ob und in welchem Ausmaß die durch die politische Teilung Berlins entstandenen unwirtschaftlichen Fernversorgungsbereiche der Berliner Wasserwerke wieder zu wirtschaftlich lukrativen Nahversorgungsbereichen werden können.

Das Verbundnetz aller Wasserwerke untereinander besteht wieder.

Beispiel: Der Bezirk Neukölln wird immer noch über 30 km lange Leitungen aus 5 Berliner Wasserwerken versorgt. Das soll auch zukünftig gemäß „Wasserversorgungskonzept 2040“ so bleiben, obwohl dem Bezirk das Wasserwerk Johannisthal direkt vor der „Haustür“ liegt.

**b. c.** so sind, wenn die vorstehenden Untersuchungen und Prüfungen keine oder keine ausreichende Realisierung siedlungsverträglicher Grundwasserstände ergeben, alternative Schutzmaßnahmen für die einzelnen Wasserwerkeinzugsgebiete zu planen und umzusetzen.

**c. Finanzierung:** Die Einnahmen des Landes Berlin aus dem Grundwasserentnahmeentgelt usw. und aus den Gewinnausschüttungen der BWB – 2011: insgesamt ca. **190 Mio. €** – gehen in den allgemeinen Haushalt. Wenn sich aus b. a. bis b. c. (Bau-) Maßnahmen ergeben, so müssen die dafür erforderlichen Finanzmittel entsprechend den gesetzlichen Grundlagen (siehe oben: 4. a.) aus dem Landeshaushalt bereitgestellt werden. → Hier sollte jedoch auch geprüft werden, ob und inwieweit Baumaßnahmen von den BWB (b. a. und b. b.) bzw. vom Bund im Rahmen des ÖGP (Altlastensanierung im Südosten Berlins) für das Einzugsgebiet des Wasserwerks Johannisthal (b. a. bis b. c.) (mit-) zu finanzieren sind.

## Fünfter Teil

### **Grundwassernotlage und Sicherung siedlungsverträglicher Grundwasserstände im Buckower / Rudower Blumenviertel mit angrenzenden Gebieten – Einzugsgebiet des Wasserwerkes Johannisthal**

#### **I. Wie sah die bauliche Situation im Blumenviertel und in den angrenzenden Gebieten bis zur politischen Wende 1989 / 1990 aus?**

##### **1. Die Rudower Wiesen – Ein Sumpf- und Überschwemmungsgebiet im Berliner Urstromtal**

Die Rudower Wiesen waren im 19. Jahrhundert und Anfang des 20. Jahrhunderts ein Sumpf- und Überschwemmungsgebiet im Berliner Urstromtal mit Grundwasserständen um die Geländeoberflächen. Am 25. März 2011 erschien im Berliner Kurier ein Artikel mit der Überschrift „Hilfe, unsere Häuser saufen ab!“. Das Blatt zeigte unter diesem Titel eine Fotografie von 1903 der damaligen Rudower Wiesen mit Grundwasserständen um die Geländeoberflächen! Ein Teil dieser ehemaligen Rudower Wiesen ist das heutige mit ca. 4.000 Ein- und Mehrfamilienhäusern dicht bebaut Buckower / Rudower Blumenviertel mit seinen angrenzenden Gebieten. Im dazugehörigen Text wird der Wasserexperte, Herr Limberg, von der für die Grundwassersteuerung in Berlin zuständigen Senatsverwaltung für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz mit den Worten zitiert, **„er sehe es als positiv an, dass wir uns heute dem höchsten Grundwasserstand aller Zeiten nähern“**. Diese Verwaltung betreibt wissentlich und vorsätzlich die Zerstörung der Gebäude und der Gesundheit im Buckower / Rudower Blumenviertel und in den angrenzenden Gebieten.

Dagegen wehren sich die Bürgerinnen und Bürger dieses Stadtteiles, in dem sie und ihre Kinder auch noch morgen und übermorgen trotz der Existenz dieser Verwaltung leben wollen.

##### **2. Unter welchen Voraussetzungen konnten die Rudower Wiesen zu Bauland werden?**

Um 1900 wurde das Wasserwerk Johannisthal auf den Rudower Wiesen errichtet. Durch die Grundwasserförderung zu Trinkwasserzwecken wurden hier die oberflächennahen, großflächig vorhandenen Grundwasserstände je nach Fördermenge des Wasserwerkes mehr oder weniger künstlich(!) abgesenkt. Voraussetzung für eine dauerhafte Bebauung unseres Gebietes war also eine dauerhafte und ausreichende künstliche Absenkung der oberflächennahen Grundwasserstände. Das Gebiet wurde vor und auch nach dem 2. Weltkrieg im Wesentlichen nur mit Siedlungshäuschen bebaut, die keine heute übliche Unterkellerung, sondern meist nur ca. 80 cm tiefe sog. Kriechkeller hatten.

##### **3. Wie sahen die Handlungsweisen des Senats von Berlin bei der Festsetzung der Bebauungspläne nach der Teilung der Stadt aus?**

Wegen der politischen Gegebenheiten im Zuge der Teilung der Stadt in Ost und West konnten die Westberliner nicht zum Bauen ins Umland ausweichen. 1959 wurde daher trotz der bekannten Grundwassergefährdung von der Senatsbauverwaltung auch ein Teil des Feuchtgebietes Rudower Wiesen, das Blumenviertel als Bauland ausgewiesen. In den Bebauungsplanunterlagen fanden wir das Schreiben der Senatsbauverwaltung vom 13.06.1958 an das Bezirksamt Neukölln (siehe unter Anlagen), in dem es u. a. heißt:

**„Die alluviale („eiszeitliche“) Niederung hat einen so hohen Grundwasserstand, dass der gute Baugrund zum Teil im Grundwasser liegt, so dass hier eine Unterkellerung der Gebäude kaum möglich sein wird“.**

Der Senatsbauverwaltung war zu diesem Zeitpunkt auch bekannt, dass die Westberliner Behörden keinerlei Einfluss auf eine ausreichende und dauerhafte Fördermenge im Wasserwerk Johannisthal hatten, weil es zu Zeiten der Teilung Berlins unter Ostberliner Regie auf Ostberliner Gebiet betrieben wurde. Diese wesentlichen, für eine Bebauung essentiellen Gegebenheiten fanden keinen Eingang in die im Februar 1959 festgesetzten Bebauungspläne für dieses Stadtviertel.

##### **4. Wie sahen die Handlungsweisen der Baugenehmigungsbehörde aus?**

Auch dem anschließend tätigen Bauaufsichtsamt Neukölln war zumindest durch das Schreiben des Senats vom 13.06.1958 (→ oben unter 3.) die Grundwasserproblematik bekannt. Dennoch strichen die Fachleute des Amtes in den Baugenehmigungen den Passus:

## **„Vor Beginn der Bauarbeiten ist der Baugrund auf seine Beschaffenheit und Tragfähigkeit unter Berücksichtigung des höchsten Grundwasserstandes zu untersuchen.“**

als nicht erforderliche Nebenbestimmung (siehe unter Anlagen)!

Die Bauherren wurden zudem vom Bauaufsichtsamt gezwungen, ihre Keller extrem tief einzubauen, obwohl die Bauordnung von Berlin andere, höhere Kellereinbauten zuließ und obwohl ihnen das Schreiben der Senatsverwaltung vom 13.06.1958 vorlag, wonach eine Unterkellerung der Gebäude kaum möglich sein wird. Grundwasser? Das gibt es nicht im Blumenviertel – für das Bauaufsichtsamt Neukölln!

Es war wesentliche Aufgabe des Bauaufsichtsamtes, im Rahmen des Bauaufsichtlichen Verfahrens die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften nach § 62 BauO Bln festzustellen. Dazu gehörte selbstverständlich auch die Prüfung der Standsicherheit. Das hatte besonders unter dem Aspekt extrem hoher Grundwasserstände in diesem dem Bauaufsichtsamt als Grundwassergefährdungsgebiet bekannten Stadtteil zu geschehen. Bauwerken, die nicht den öffentlich-rechtlichen Vorschriften nach § 62 BauO Bln entsprachen, durfte keine Baugenehmigung erteilt werden.

Doch die Fachbehörde bescheinigte tausenden Bauvorhaben (siehe unter Anlagen):

**„Kiesboden ausreichender Tragfähigkeit. Die geprüften statischen Unterlagen umfassen alle erforderlichen Nachweise. Gegen die Genehmigung des Bauvorhabens bestehen in statischer Hinsicht keine Bedenken.“**,

obwohl die meisten der ca. 4.000 Gebäude nicht für hoch anstehendes Grundwasser statisch bemessen bzw. dimensioniert waren. Grundwasser? Das gab es nicht im Blumenviertel – für das Bauaufsichtsamt Neukölln!

### **5. Die grundlegenden Rechtsfehler der beteiligten staatlichen Organe**

Das Baugesetzbuch, die Bauordnung von Berlin (§§ 13 und 62), das Bauaufsichtliche Präventivsystem zur Gefahrenabwehr, die Bauprüferordnung und die Bauvorlagenverordnung waren und sind in erster Linie das wesentliche Handwerkszeug der Fachbehörden.

Was sahen wir aber? Das Grundwasser spielte bei der Festsetzung der Bebauungspläne und auch bei der anschließenden Erteilung von ca. 4.000 Baugenehmigungen über 30 Jahre lang keine Rolle.

Das waren grundlegende Rechtsfehler der Fachbehörden des Senats!

Die rechtmäßig ausgenutzte, staatlich erteilte Baugenehmigung gilt solange, wie das Bauwerk und seine Nutzung bestehen. Ein gefährlicher Eingriff in die tausenden Gebäuden bescheinigte Standsicherheit ist auch für die später (im Grundwassergeschehen tätigen) staatlichen Organe ein Tabu!

Sie stehen in der Rechtspflicht, Rechtsfehler der vor ihr tätigen staatlichen Organe bei deren Festsetzung von Bebauungsplänen und der Erteilung von Baugenehmigungen, wie es mehr tausendfach beim Bauaufsichtsamt Neukölln zwischen 1959 und 1989 geschah, (mit-) auszusteuern / auszugleichen.

### **6. Öffentlich geförderter Wohnungsbau**

Derselbe Senat förderte über 30 Jahre hinweg zur Zeit der Teilung der Stadt die Bebauung des Viertels mit öffentlichen Darlehen über die Wohnungsbaukreditanstalt, die WBK, hauptsächlich, um junge Familien im eingeschlossenen Westteil der Stadt zu halten. Der Senat förderte dabei keine Gebäude auf unbebaubarem Sumpf- und Überschwemmungsgebiet oder auf einer Feuchtwiese, sondern auf dem von ihm ausgewiesenen und von den Bauherren ehrlich erworbenen Bauland!

Wer hätte hier jemals gebaut, wenn er gewusst hätte, dass den geförderten Bauwerken die Möglichkeit ihrer jederzeitigen, scheinbar sogar rechtmäßigen Zerstörung durch staatliche Organe in die Wiege gelegt wurde, ihr quasi immanent war? Dieses Gebiet wäre noch heute unbebaut!

Es besteht daher heute ein wesentliches öffentliches Interesse daran, dass der heutige Senat nicht das zerstört, was seine Vorgänger unter den politischen Bedingungen der über 30 Jahre lang geteilten Stadt finanziell mit öffentlichen Mitteln aufbauen halfen.

## **II. Wie konnte es zum dauerhaften Grundwassernotstand im Buckower / Rudower Blumenviertel und in den angrenzenden Gebieten (BRB) nach 1990 kommen?**

### **1. Die Grundwassersituation im BRB nach 1990**

**Ab 1990:** Unkontrollierte und ungesteuerte Reduzierung / Halbierung der Grundwasserförderleistung (GWF) auf ca. 30.000 m<sup>3</sup> / Tag. Die Folgen wurden nicht bedacht: Das Grundwasser (GW) stieg im BRB um mehrere Meter flächendeckend bis in Fundamente und Keller. Dem Land Berlin standen keine Schutz- und Sicherungsmaßnahmen zur Verfügung.

**1993:** Beginn des Ökologischen Großprojekts Berlin (ÖGP) – Altlastsanierung im Südosten Berlins, zu der auch das Wasserwerk Johannisthal (WJ) bis heute gehört. Es entstehen 3 Grundwasserreinigungsanlagen auf dem Gelände des WJ.

**1994:** Proteste hunderter Betroffener am Bat-Yam-Platz.

## **2. Woher kam eine erste Abhilfe aus dem Grundwassernotstand? Zwei Alternativen**

1995 wurde von der damaligen Senatsumweltverwaltung die Grundwasserförderleistung im WJ zunächst von 30.000 auf 40.000 m<sup>3</sup> / Tag erhöht.

Dem Wasserwerk flossen jedoch Kontaminationsströme aus den Industriebrachen, den aufgegebenen Industriegrundstücken im Südosten Berlins zu. Daher konnte die Erhöhung der Förderleistung um 10.000 m<sup>3</sup> / Tag im WJ nur kurz und vorübergehend sein, um ein Ausbreiten der Kontaminationsströme in andere Gebiete, z. B. das Blumenviertel, zu vermeiden.

Alternativ zu dieser nur vorübergehend möglichen, aber dringend notwendigen Erhöhung von 30.000 auf **40.000 m<sup>3</sup> / Tag** wurde gutachtlich der Bau einer Heberbrunnenanlage auf der Rudower Seite vorgeschlagen. Das Berliner Abgeordnetenhaus genehmigte 1995 die Finanzierung und den Bau der Anlage am Glockenblumenweg mit einer Förderleistung von 6.110 m<sup>3</sup> / Tag. Damit ersetzte sie die nur kurzzeitig mögliche Erhöhung der Förderleistung im Wasserwerksgelände um 10.000 m<sup>3</sup> / Tag auf **40.000 m<sup>3</sup> / Tag**. Die Anlage wurde 1997 teilweise und 1998 vollständig in Betrieb genommen (siehe unter Anlagen).

## **3. Weitere Maßnahmen zur dauerhaften Abhilfe aus der Grundwassernotlage im Buckower / Rudower Blumenviertel und in seinen angrenzenden Gebieten (BRB) in Kurzform**

**1999 und 2001:** Schaffung der gesetzlichen Grundlagen zur Sicherung siedlungsverträglicher GWS in Berlin: Einfügung des § 37a in das BWG mit Einzelbegründung zu § 37 a BWG; Grundwassersteuerungsverordnung; Festlegung des Flurabstandes (Sicherheitsabstandes) des GW zur Grundstücksoberfläche für das BRB: **2,50 m**.  
**2001:** Schließung der GWF des WJ zu Trinkwasserzwecken, von da ab: Abschlag von GW vom Gelände des WJ in den Teltowkanal (TK). Neubau des WJ für das Jahr 2010 vorgesehen.

**2001 bis 2009:** Verbund der GWF auf dem Gelände des WJ (Abschlag in TK) und der GWF der HEGL soll für siedlungsverträgliche Grundwasserstände (GWS) im BRB sorgen.

**2005:** Das Berliner Abgeordnetenhaus fordert die Senatsumweltverwaltung auf, auch bei Abschaltung von Wasserwerken für siedlungsverträgliche GWS zu sorgen und alternative Schutzmaßnahmen zu prüfen.

## **4. Trotz gesetzlicher Grundlagen: 2012 (!) – Anhaltende Grundwassernotlage im BRB mit Zerstörung der Bausubstanzen (Standsicherheit) und der Gesundheit der Bewohner im BRB**

**Ab 2010:** Verbund der GWF von WJ und HEGL schafft keine siedlungsverträglichen GWS. Gründe: Weiterhin hohe Kontaminationen im WJ aus den Altlastensanierungsgebieten (ÖGP) und Störungsanfälligkeit der HEGL.

**2010:** Für 2010 geplanter Neubau des WJ und dessen Inbetriebnahme wird auf 2014 verschoben (Kontaminationen!).

**2011:** Tausend Betroffene aus dem BRB protestieren schriftlich (!) bei den Berliner Abgeordneten gegen die Zerstörung ihrer Gebäude (Standsicherheit!) und ihrer Gesundheit durch zu hoch anstehendes GW.

**2011:** Gutachten des BezA Neukölln belegen erhebliche Gesundheitsgefahren durch schwarzen Schimmel in den Kellern.

Die für die siedlungsverträgliche Grundwasserstandssteuerung verantwortliche Senatsumweltverwaltung ignoriert und negiert bis heute weitgehend die vom Berliner Abgeordnetenhaus 1999 und 2001 geschaffenen gesetzlichen Grundlagen und die Forderungen der Berliner Abgeordneten von 2005.

Der vor Ort gemessene Flurabstand (Sicherheitsabstand) des GW für ein typisches Gebäude im BRB erreichte nie den erforderlichen Wert von **2,50 m**.

Er lag von 2001 bis 2006 bei ca. 2,0 Metern. 2007: ca. 1,87 m; 2008: ca. 1,75 m; 2009: ca. 1,73 m; 2010 (Jan- bis Juli): ca. 1,70 m; 2010 (Aug. bis Dez.): ca. 1,52 m; 2011: ca. 1,48 m (Jan. 2011: **1,37 m**); Jan 2012: **1,36 m**. Dabei wurde die „Grundwassergleichenlinie 32,50 Meter“ um ca. **300 Meter** in Richtung Wasserwerksgelände verschoben.

Das GW fließt heute flächendeckend im BRB durch Fundamente und Keller tausender Gebäude: Zerstörung der Gebäudesubstanzen und grobe Gefährdung der Standsicherheit der Gebäude und der Gesundheit ihrer Bewohner. Tausend Bürgerinnen und Bürger aus dem BRB protestierten im Frühjahr 2011 schriftlich mit ihren Eingaben an das Berliner Abgeordnetenhaus gegen die vorsätzliche Missachtung der gesetzlichen Grundlagen durch die Senatsumweltverwaltung.

Die HEGL befindet sich in einem maroden störungsanfälligen Zustand. Der wiederholte Ausfall der Anlage zeigt, dass sie nicht in erforderlichem Umfang entsprechend dem technischen Regelwerk instand gehalten wird.

### III. Das Wasserwerk Johannisthal und das Ökologische Großprojekt Berlin (ÖGP)

Im Jahre 2001 wurde das Wasserwerk Johannisthal wegen des unaufhörlich auf das Wasserwerk zufließenden kontaminierten Grundwassers von der Trinkwasserversorgung abgekoppelt. Seitdem erfolgt ein Abschlag des Grundwassers in den nahen Teltowkanal. Das Wasserwerk Johannisthal befindet sich seit 1993 im Aufgabenbereich des von der Senatsumweltverwaltung betriebenen Ökologischen Großprojekts Berlin (ÖGP), der Altlastensanierung im Südosten Berlins.

#### Was ist das Ökologische Großprojekt Berlin (ÖGP)? Was geschieht im Rahmen des ÖGP?

Mit Schadstoffen verseuchte, aufgegebene Industriebrachen / Industriestandorte in Ober- und Niederschöneweide, in Adlershof und in Johannisthal werden von ihren Altlasten befreit. Die Senatsumweltverwaltung bearbeitet das Projekt federführend. Die Sanierung soll bis 2014 abgeschlossen sein, so dass danach das neue Wasserwerk Johannisthal schadstoffreies Grundwasser fördern könnte.

Die zwei gleichrangigen „Elementarziele“ im Rahmen des ÖGP sind lt. Senatsumweltverwaltung:

- a. **die Altlastensanierung** am Wasserwerk Johannisthal selbst, wo das Grundwasser die Schadstoffe hin transportiert, in den Transfergebieten und an den Eintragsgrundstücken und
- b. **die Einhaltung siedlungsverträglicher Grundwasserstände** im Einzugsgebiet des Wasserwerkes Johannisthal auf der gesetzlichen Grundlage der GruWaSteu.

Das Elementarziel a. wird anscheinend mit großer Akribie verfolgt und mit Erfolg praktiziert. Dafür wurden bis 2008 über 150 Mio. € ausgegeben. Die von Altlasten befreiten Grundstücke können den Investoren sauber und dekontaminiert zur Verfügung gestellt werden.

Das gleichrangige Elementarziel b., die Steuerung siedlungsverträglicher Grundwasserstände im Blumenviertel und in den angrenzenden Gebieten, wird weit verfehlt und von der Verwaltung als Nebensache behandelt. Z. Z. wird täglich eine Menge von ca. 25.000 m<sup>3</sup> in den Teltowkanal geleitet, „abgeschlagen“. Diese Abschlagmenge kann das gefährdete Gebiet jedoch nicht vor unverträglich hohen Grundwasserständen schützen.

Die Menge muss so gering gehalten werden, weil auf dem Wasserwerksgelände eine hohe hydraulische Abschirmung benötigt wird. Sie soll verhindern, dass kontaminiertes Wasser auch in das Blumenviertel oder andere Bereiche der Wasserwerksumgebung gelangt. Diese hohe Barriere verhindert nun wiederum ein Absinken der unverträglich hohen Grundwasserstände im Blumenviertel und in den angrenzenden Gebieten. Obwohl neben den 25.000 m<sup>3</sup> täglichen Abschlags in den Teltowkanal auch die Heberbrunnenanlage am Glockenblumenweg das Grundwasser fördert, steht das Grundwasser heute unzulässig im Bereich der Fundamente und Kellerwände an (Fragen dazu siehe: Dritter Teil unter II. 5.).

**Während die Altlastensanierung von der Verwaltung mit Verve betrieben wird, wird die seit Jahrzehnten rechtmäßig bestehende und gesetzlich geschützte Bebauung im Blumenviertel zum Opfer der Altlastensanierung, zum Kollateralschaden der Wiedervereinigung im Rahmen des ÖGP.**

→ Anlage: **SOS!** III. Quartal 2011, Rückseite, (gelber Flyer) unter Anlagen.

### IV. „Das Wasserversorgungskonzept 2040“ von 2008

2008 wurde von der Senatsverwaltung das Wasserversorgungskonzept 2040 der Öffentlichkeit vorgestellt. Danach soll das Wasserwerk Johannisthal als einziges in Berlin neu gebaut werden und 2014 / 2015 in Betrieb genommen werden.

Lt. Konzept 2040 sollte die Grundwasserfördermenge für das Wasserwerk Johannisthal (neu) bei 12,8 Mio. m<sup>3</sup> / Jahr (35.068 m<sup>3</sup> / Tag) liegen, obwohl 1996 noch von den BWB im damals abgebrochenen Genehmigungsverfahren eine Fördermenge von 17,2 Mio. m<sup>3</sup> / Jahr (47.123 m<sup>3</sup> / Tag) beantragt worden war.

Die jetzt lt. Konzept vorgesehene Fördermenge entspricht nicht den gesetzlichen Anforderungen gemäß Grundwassersteuerverordnung i. V. mit § 37 a Berliner Wassergesetz mit dazugehöriger Einzelbegründung, da mit diesen Fördermengen siedlungsverträgliche Grundwasserstände nicht sichergestellt werden können.

Der Bezirk Neukölln wird heute lt. Wasserversorgungskonzept 2040 über 5 Mal ca. 30 km lange Leitungen aus den Wasserwerken Spandau, Tegel, Tiefwerder, Beelitzhof und Kladow versorgt. Das ist völlig unwirtschaftlich. Das soll auch nach einem Neubau des Wasserwerkes Johannisthal lt. Wasserversorgungskonzept 2040 so weitergehen. Warum belässt man das so?

Das Wasserwerk Johannisthal liegt dem Bezirk Neukölln direkt vor der Haustür. Es kann diesen Bezirk wie vor der Teilung der Stadt auf kurzem Wege wirtschaftlich mit Trinkwasser versorgen!

## **V. Aufforderung des Berliner Abgeordnetenhauses vom 17.03. 2005, siedlungsverträgliche Grundwasserstände, u. a. im Buckower / Rudower Blumenviertel, sicherzustellen und alternative Schutzmaßnahmen auch bei Abschaltung von Wasserwerken zu entwickeln** **Die Antwort der Senatsumweltverwaltung vom 31.03.2009**

Nachdem 2001 die GruWaSteuV einstimmig vom Berliner Parlament beschlossen wurde, forderte das Abgeordnetenhaus 2005 noch einmal die Senatsverwaltung auf, in den von hohen Grundwasserständen bedrohten Siedlungsgebieten, so auch im Blumenviertel, siedlungsverträgliche Grundwasserstände – **auch bei Abschaltung von Wasserwerken** – auch durch **alternative Maßnahmen (!)** sicherzustellen und darüber zu berichten.

Am 31.03.2009 legte die Senatsverwaltung den am 17.03.2005 geforderten Bericht zur Sicherung siedlungsverträglicher Grundwasserstände, u. a. im Blumenviertel, dem Abgeordnetenhaus vor. Die Mitteilung enthält folgende Eckpunkte:

- Die dem Wasserkonzept 2040 zugrunde gelegte Grundwasserentnahmemenge für das Wasserwerk Johannisthal (neu) von 12,8 Mio. m<sup>3</sup> / Jahr = 35.068 m<sup>3</sup> / Tag wurde jetzt noch einmal reduziert, nun auf 11,0 Mio. m<sup>3</sup> / Jahr = 30.137 m<sup>3</sup> / Tag. Damit liegt sie bei dem Wert, der bereits 1994 zum Grundwassernotstand führte und 1995 von der damaligen Senatsumweltverwaltung als „Notlage mit sofortigem Handlungsbedarf“ angesehen wurde.
- Die Stilllegung der 1995 auf Betreiben des Berliner Abgeordnetenhauses bewilligten Heberbrunnenanlage am Glockenblumenweg ist vorgesehen. Die Anlage wurde 1995 als Alternative zu einer ansonsten auf dem Wasserwerksgelände notwendigen Erhöhung um 10.000 m<sup>3</sup> / Tag von 30.000 auf 40.000 m<sup>3</sup> / Tag bewilligt (siehe oben II. 2.).
- Die Grundwassersteuerungsverordnung (GruWaSteuV) von 2001, unsere gesetzliche Grundlage zum Schutz unserer Häuser, unserer Gesundheit und unserer Existenz, soll abgeschafft werden.

Der Staatssekretär der Senatsverwaltung behauptete noch in seinem Schreiben vom 13.07.2007 an die Betroffenen, dass mit dem Wegfall der Heberbrunnenanlage am Glockenblumenweg die Siedlungsverträglichkeit wieder langfristig allein durch die Wasserförderung des Wasserwerkes Johannisthal hergestellt werden kann.

In der Mitteilung der Senatsverwaltung vom 31.03.2009 an das Berliner Parlament ist davon keine Rede mehr:

- Auf Seite 21 und 22 lesen wir: Für das Rudower Blumenviertel wird es dagegen auf Grund der Stilllegung der bisher zur Grundwasserregulierung eingesetzten Anlage am Glockenblumenweg zu einem Anstieg der Grundwasserstände kommen, die die des Jahres 2004 im näheren Bereich der ehemals vorhandenen Anlage um mehr als 0,5 Meter überschreiten.
- Auf Seite 28 kündigt sie an: Wie die Modellierungen für den Raum Johannisthal aber gezeigt haben (...), können durch die Förderung der Teltowkanalgalerie allein mit 4 Mio. m<sup>3</sup> pro Jahr im Blumenviertel nicht mehr flächendeckend siedlungsverträgliche Grundwasserstände erzeugt werden, da die ehemals nahe am Teltowkanal gelegenen Brunnen des Wasserwerkes auf Grund des Autobahnbaus nicht mehr nutzbar sind.

Leider hat das Berliner Abgeordnetenhaus bis heute, 2 ½ Jahre nach Vorlage des Berichts, nicht den Ernst der Situation in diesem Viertel zur Kenntnis genommen, nicht eingegriffen und nicht die Zerstörung eines ganzen Stadtteiles einschließlich der Gesundheit der Bewohner gestoppt, obwohl sofortiges Handeln notwendig war. Deshalb fühlt sich die Senatsumweltverwaltung bestätigt und legitimiert, nach diesen von ihr selbst vorgegebenen Maßgaben zu handeln. **Alternative Schutzmaßnahmen wurden nicht entwickelt.**

Diese Handlungsweisen sind jedoch rechtlich nicht legitimiert. Die Verwaltung verstößt massiv und vorsätzlich – mit derzeitiger Billigung des Berliner Abgeordnetenhauses – gegen die bestehenden gesetzlichen Grundlagen, die **GruWaSteuV i. V. m. § 37 a BWG mit Einzelbegründung zu § 37 a BWG.**

→ Anlage: **SOS!** III. Quartal 2011, Vorderseite, (gelber Flyer) unter Anlagen.

## VI. Wird das „Neue Wasserwerk Johannisthal“ jemals gebaut?

Die Inbetriebnahme eines neuen Wasserwerkes war für 2010 vorgesehen. Das wurde auf 2014 / 2015 verschoben.

Wenn eine Inbetriebnahme des neuen Wasserwerkes tatsächlich 2014 / 2015 geschehen sollte, müsste das öffentliche Bewilligungsverfahren, in dessen Rahmen die Bürgerinnen und Bürger ihre Einwendungen machen können, nun endlich veröffentlicht werden. Denn erst nach der Einarbeitung evtl. Einwendungen der Bürgerinnen und Bürger oder nach der Beendigung evtl. gerichtlicher Auseinandersetzungen können die endgültige Planung und der anschließende Bau des neuen Wasserwerkes stattfinden.

Auf die Frage an die Vertreter der Behörde, wann das gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bewilligungsverfahren veröffentlicht wird, kam nur ein Achselzucken.

**Inzwischen erlaubt das weiterhin auf das Wasserwerk zuströmende kontaminierte Grundwasser anscheinend auf unabsehbare Zeit keinen Bau / keine Inbetriebnahme eines neuen Wasserwerkes.**

So stellt sich die Frage: **Wird das „Neue Wasserwerk Johannisthal“ jemals gebaut?**

Wir wiederholen hier noch einmal die Feststellungen und Fragen aus dem dritten Teil, II. 5. auf Seite 12:

### Wir stellen fest:

- a. Mit den derzeitigen Grundwasserfördermengen im Verbund von  
- der Heberbrunnenanlage am Glockenblumenweg (HEGL) von ca. 4.500 m<sup>3</sup> / Tag und  
- dem geringen „Abschlag“ von ca. 23.000 m<sup>3</sup> / Tag vom Gelände des Wasserwerkes Johannisthal (WJ) in den Teltowkanal wird das Elementarziel (!), flächendeckende siedlungsverträgliche Grundwasserstände im BRB entsprechend den gesetzlichen Grundlagen zu erreichen, weit verfehlt. Flurabstand (Sicherheitsabstand) des Grundwassers zu den Oberflächen unserer Grundstücke im BRB im Januar 2012: nur **1,36 Meter**, statt siedlungsverträglich mindestens **2,50 Meter**.
- b. Die geringen Fördermengen des „Verbundes“ sind u. E. durch die mangelhafte Instandhaltung der HEGL und die Gefährdung des Grundwassers im WJ durch die andauernden Kontaminationsströme bedingt.
- c. Die Altlastensanierung im ÖGP erfolgte, ohne vorher eine zusätzliche Sicherung tausender Gebäude im BRB durch alternative Maßnahmen – z. B. Neubau einer zweiten Heberbrunnenanlage entlang des Seidelbastweges (neben der bestehenden am Glockenblumenweg) – vorgenommen zu haben!

### Wir fragen:

- a. Warum musste der für 2010, später für 2014 vorgesehene Neubau / die Inbetriebnahme des WJ jetzt erneut, nun auf unbestimmte Zeit verschoben werden?
- b. Die auch heute noch – nach fast 20 Jahren während der Sanierung im ÖGP – andauernden Zuflüsse von mit Schadstoffen belastetem Grundwasser aus den „sanierten“ Eintragsgrundstücken und über die Transferwege auf das WJ erlauben anscheinend weiterhin auf ungewisse Zeit keine ausreichenden „Abschlagmengen“ vom Gelände des WJ in den Teltowkanal.  
Geschah die technische Umsetzung der Sanierungsmaßnahmen vor Ort fehlerfrei?  
Wann ist mit dem Ende des Zuflusses von mit Schadstoffen belastetem Grundwasser auf das WJ zu rechnen?
- c. Wann erfolgt dann der Neubau bzw. die Inbetriebnahme des neuen Wasserwerkes?
- d. Welche Sofortmaßnahmen (Alternativen) sah / sieht der Berliner Senat zur Abhilfe aus der Grundwassernotlage und zur Sicherstellung siedlungsverträglicher Grundwasserstände vor?
- e. Das WJ liegt dem Bezirk Neukölln direkt vor der „Haustür“. Es könnte seine Versorgung wie vor der Teilung der Stadt auf kurzen Wegen übernehmen.  
Warum soll der Bezirk Neukölln auch nach einer Inbetriebnahme des neuen WJ weiterhin unwirtschaftlich über jeweils 30 Kilometer lange Leitungen aus 5 verschiedenen Wasserwerken im äußersten Westen Berlins versorgt werden?

## Sechster Teil

### **Forderung der Betroffenen: Sicherung siedlungsverträglicher Grundwasserstände für das Buckower / Rudower Blumenviertel und seine angrenzenden Gebiete (BRB) im Rahmen eines Berlin-weiten Grundwassermanagements (GWM); im März 2012**

#### **I. Ausgangslage**

Das Buckower / Rudower Blumenviertel mit seinen angrenzenden Gebieten (BRB) ist ein potentielles Sumpf- und Überschwemmungsgebiet im Berliner Urstromtal mit natürlichen Grundwasserständen um die Grundstücksoberflächen. Es liegt im Einzugsgebiet des Wasserwerkes Johannithal (WJ). Nur durch eine ausreichende künstliche Grundwasserförderleistung (GWF) im WJ konnte dieses Gebiet bebaut werden.

1959: BRB wird als Bauland durch den Westberliner Senat ausgewiesen.

1959 bis 1990: Betreiben des WJ durch die Ostberliner Behörden.

1959 bis 1990: Bebauung des BRB mit ca. 4.000 EFH mit Baugenehmigungen des Bauaufsichtsamts Neukölln. Grundwasser (GW) spielte bei dessen Prüfung der Standesicherheit als öffentlich-rechtliche Vorschrift (§ 62 BauO Bln) keine Rolle. Folge: Gebäude waren statisch nicht gegen hohe Grundwasserstände gesichert. Jedoch: Die unter den seinerzeitigen Auflagen erteilte und danach ausgenutzte Baugenehmigung gilt so lange, wie das Bauwerk und seine Nutzung bestehen.

1990: Grundwasserförderleistung im WJ ca. 60.000 m<sup>3</sup> / Tag.

#### **II. Grundwassernotlage im BRB nach der politischen Wende im Jahr 1990**

Ab 1990: Unkontrollierte und ungesteuerte Reduzierung / Halbierung der GWF auf ca. 30.000 m<sup>3</sup> / Tag. GW stieg im BRB um mehrere Meter flächendeckend bis in Fundamente und Keller. Gefährdung der den Gebäuden bauaufsichtlich bescheinigten Standesicherheit und der Gesundheit der Bewohner. Keine Schutz- und Sicherungsmaßnahmen als Ersatz vorgesehen und vorhanden.

#### **III. Gesetzliche Abhilfe aus der Grundwassernotlage**

Die Mitglieder des Berliner Abgeordnetenhauses genehmigten 1995 den Bau der Heberbrunnenanlage am Glockenblumenweg (HEGL) und beschlossen zur Abwendung von Schäden an den Bausubstanzen (Standesicherheit) und der Gesundheit der Bevölkerung die gesetzlichen Grundlagen für die siedlungsverträgliche Grundwasserstandssteuerung für die von hohen Grundwasserständen bedrohte, seit Jahrzehnten in den Einzugsgebieten der im Urstromtal fördernden Wasserwerke bestehende Bebauung:

- Gesetz zur Änderung des Berliner Betriebegesetzes, zur Teilprivatisierung der Berliner Wasserbetriebe und zur Änderung des Berliner Wassergesetzes (BWG) vom **05.01.1999**; letzteres mit Einfügung des § 37 a und Einzelbegründung zu § 37 a,
- Grundwassersteuerungsverordnung (GruWaSteuV) vom **10.10.2001** und
- Forderung der Berliner Abgeordneten vom **17.03.2005**, siedlungsverträgliche Grundwasserstände sicherzustellen.

→ **Wir haben daher keine juristischen Probleme.**

#### **IV. Die Senatsumweltverwaltung ignoriert und negiert die gesetzlichen Vorgaben**

Die unter III. genannten gesetzlichen Grundlagen und Forderungen, siedlungsverträgliche Grundwasserstände (GWS) einzuhalten, werden von der Senatsumweltverwaltung seit Jahren weitgehend ignoriert und negiert. Die lang andauernden Grundwassernotlagen im BRB und in Kaulsdorf zeigen ihre nachhaltigen Folgen:

**Das GW zerstört die Bausubstanzen (Standesicherheit) der Gebäude und die Gesundheit der Bewohner.**

Der Soll-Flurabstand des GW von den Grundstücksoberflächen wurde für das BRB auf **2,50 m** festgelegt.

Flurabstand des GW seit dem Sommer 2010 flächendeckend nicht über **1,50 m**.

Flurabstand im Januar 2012 nur noch: **1,36 m**. GW flächendeckend in den Kellern und Fundamenten.

Die bedenkliche Grundwasserpolitik des Landes Berlin führt inzwischen auch zu schweren Schäden durch hoch anstehendes GW in weiteren Stadtteilen, u. a. in Spandau, im Sony-Center, im Bundesratsgebäude und im Siemenswerk. Wasserhochstand auch in der Spree und im Teltowkanal (TK).

→ **Wir haben große Probleme bei der Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben durch das Land Berlin.**



## **V. Forderung der Betroffenen: Einrichtung des durch § 37 a BWG eröffneten Berlin-weiten Grundwassermanagements (GWM) – Grundwasserstandssteuerung gemäß den gesetzlichen Grundlagen – Beendigung der Zerstörungen der Bausubstanzen (Standicherheit) und der Gesundheit der Bewohner – kurz- und mittelfristige Schutz- und Sicherungsmaßnahmen**

Zur nachhaltigen und sofortigen Beendigung der Zerstörungen ist das durch § 37 a BWG eröffnete „Instrumentarium des Berlin-weiten Grundwassermanagements“ – auch als Ansprechpartner für die Betroffenen – unmittelbar mit folgenden Aufgaben vom Land Berlin einzurichten:

1. Für jeden von hohen Grundwasserständen betroffenen Stadtteil sind unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben
  - a. die tatsächlichen Höhenlagen der Grundstücke in .. m ü. NN zu ermitteln,
  - b. die notwendigen, siedlungsverträglichen Flurabstände (Sicherheitsabstände) des Grundwassers in Metern für jedes Grundwassergefährdungsgebiet festzulegen; für die Einzugsgebiete der Wasserwerke Johannisthal und Kaulsdorf wurde bereits jeweils ein sicherheitsrelevanter flächendeckender Flurabstand (Sicherheitsabstand) von **2,50 m** festgelegt und
  - c. aus a. und b. die einzuhaltenden Grundwasserstände in ...m ü. NN für die Grundwassergleichenkarte der GruWaSteuV festzulegen
2. Die im Wasserversorgungskonzept 2040 im Jahr 2008 für jedes Berliner Wasserwerk vorgeschlagenen Grundwasserfördermengen (Mindestfördermengen) sind zur Erzielung siedlungsverträglicher Grundwasserstände in ihren jeweiligen Einzugsgebieten anhand der aus 1.c. (siehe oben) resultierenden und dauerhaft einzuhaltenden Grundwasserstände kritisch zu überprüfen und ggf. zu korrigieren.
3. Wenn über die Grundwasserförderung der Wasserwerke zu Trinkwasserzwecken siedlungsverträgliche Grundwasserstände in deren Einzugsgebiet nicht erreicht werden können, so sind alternative Maßnahmen, wie vom Berliner Abgeordnetenhaus bereits 2005 gefordert, entsprechend der **Einzelbegründung zu § 37 a BWG** durch das Land Berlin oder im Rahmen des **ÖGP**, der Altlastensanierung seit **1993!** im Südosten Berlins, zu finanzieren, zu entwickeln und umzusetzen.
4. Die in der Anlage zu Punkt V. beispielhaft aufgeführten Schutz- und Sicherungsmaßnahmen sowie Prüfaufträge müssen kurz- und mittelfristig flächendeckend für das BRB und die betroffenen Stadtteile siedlungsverträgliche Grundwasserstände (Mindest-Flurabstand des GW im BRB: **2,50 m**) sicherstellen.

## **VI. Finanzierung der Schutz- und Sicherungsmaßnahmen im GWM**

Die Finanzierung ist gemäß § 37 a BWG und Einzelbegründung zu § 37 a BWG durch das Land Berlin sicherzustellen, auch wenn Fördermengen notwendig werden, die über die der Trinkwasserversorgung hinausgehen (siehe auch V. 3.). Eine Mitfinanzierung alternativer Schutzmaßnahmen im Rahmen des **ÖGP** durch den Bund ist umgehend zu prüfen.

## **VII. Aufforderung an die Berliner Abgeordneten**

**Das GW zerstört die Bausubstanzen (Standicherheit) der Gebäude und die Gesundheit der Bewohner.**

Die Senatsumweltverwaltung ignoriert und negiert die von den **damaligen Abgeordneten 1999 und 2001** geschaffenen gesetzlichen Grundlagen und die **2005** erneuerte Forderung zur Sicherung siedlungsverträglicher Grundwasserstände in Berlin – zur Schadenabwendung.

„Der Anstieg des Grundwassers in Berlin ist positiv: Wir nähern uns dem höchsten Grundwasserstand aller Zeiten“, so äußerte sich die Senatsverwaltung noch im März 2011. Siehe Skizze zur GW -Situation im BRB.

Tausend Betroffene aus dem BRB forderten im 1. Quartal 2011 mit schriftlichen Eingaben an das Berliner Abgeordnetenhaus, „die Zerstörungswut der Senatsumweltverwaltung sofort zu stoppen“. Siehe Anlage **SOS!**. Die im Jahr **2011 tätigen Abgeordneten** lehnten das mehrheitlich ab! Siehe gelben Flyer **SOS!**.

Die im Jahr **2012 tätigen Abgeordneten** sind aufgefordert, für das BRB die sofortige Umsetzung und Einhaltung der von ihren Vorgängern 1999 und 2001 geschaffenen gesetzlichen Grundlagen vom Land Berlin einzufordern.

## Anlage zu Punkt V.: Schutz- und Sicherungsmaßnahmen im GWM für das BRB schaffen – Prüf- und Korrekturaufträge

Mit den nachstehend aufgeführten Schutz- und Sicherungsmaßnahmen sowie Prüf- und Korrekturaufträgen müssen – ggf. unter Mithilfe externer Fachleute – kurz- und mittelfristig für das BRB flächendeckend siedlungsverträgliche Grundwasserstände – Flurabstand mindestens **2,50 m** – sichergestellt werden.

### 1. Kurzfristige Schutz- und Sicherungsmaßnahmen für das BRB schaffen

- a. Erhöhung des Abschlags vom Gelände des WJ in den TK – auch bei Ausfall der HEGL.
- b. GWF der HEGL mit 6.110 m<sup>3</sup> / Tag voll nutzen; z. Z. nur max. 70 %-Nutzung.
- c. Sorgsame Instandhaltung der HEGL nach dem technischen Regelwerk; auch nach der Inbetriebnahme des neuen WJ wird / kann der Verbund der GWF von HEGL und WJ erforderlich sein.
- d. Information der Bevölkerung über kurzfristige Ausfälle der Anlage.
- e. Ausfälle der HEGL zur Schadenminimierung an den Gebäuden im BRB kurz halten. Ersatzmaßnahmen vorhalten (siehe h.).
- f. Ersatzteillieferung für die HEGL mit der Ausführungszeit der Instandsetzungsarbeiten abstimmen.
- g. Winterzeit bei Instandsetzungsarbeiten beachten.
- h. Kurzfristig einschaltbare Ersatzmaßnahmen für den Fall des Ausfalls der HEGL oder einer Verringerung des Abschlags vom Gelände des WJ in den TK – ggf. unter Mithilfe externer Fachleute – sofort planen und umsetzen (siehe auch unten unter 2. b.: Bau einer Heberbrunnenanlage entlang des Seidelbastweges).

### 2. Mittelfristige Schutz- und Sicherungsmaßnahmen für das BRB schaffen

- a. Neubau des WJ. Ermitteln der GWF, die zur siedlungsverträglichen Grundwasserstandssteuerung (Flurabstand: **2,50 m**) erforderlich ist. Prüfen, ob die im Wasserversorgungskonzept 2040 avisierte GWF des WJ siedlungsverträgliche Grundwasserstände sicherstellt oder ob der bestehende Verbund mit der HEGL auf Dauer notwendig ist (siehe V. 2.) oder
- b. alternativ: Bau einer zweiten Heberbrunnenanlage entlang des Seidelbastweges, auch um Ausfälle der HEGL und des Abschlags in den TK kompensieren zu können (siehe V. 3.).
- c. Weitere alternative kurz- und mittelfristige Schutzmaßnahmen sind – ggf. unter Mithilfe externer Fachleute – zu entwickeln (siehe V. 3.).
- d. Sorgsame dauerhafte Instandhaltung der HEGL nach dem technischen Regelwerk, da auch nach Inbetriebnahme des neuen WJ der Verbund der GWF von WJ und HEGL erforderlich sein wird / sein kann.

### 3. Prüf- und Korrekturaufträge für das Einzugsgebiet des WJ für das GWM bzw. externe Fachleute

- a. Sofortige Korrektur im Rahmen der GruWaSteuV: Der siedlungsverträgliche Flurabstand im BRB von **2,50 m** ist auf das Niveau der Oberflächen der Grundstücke, auf denen die Gebäude errichtet wurden, zu beziehen und nicht, wie z. Z., auf das einen Meter höhere Oberflächenniveau der aufgeschütteten Straßen (siehe Skizze zur Grundwassersituation im BRB).
- b. Auswirkungen des Bilanzüberschusses für den Grundwasserhaushalt im WJ darlegen und Konsequenzen daraus ziehen. Ausgeglichene Grundwasserbilanz im WJ bei einer GWF von 65.000 m<sup>3</sup> / Tag. GWF bis 1990: ca. 60.000 m<sup>3</sup> / Tag. Heutige GWF: < 40 % davon.
- c. Auswirkungen der ersatzlosen Überbauung der TK –Galerie des WJ im Zuge des Baus der BAB A 113 untersuchen und ggf. Schutzmaßnahmen einleiten.
- d. Überprüfung der Auswirkungen der Altlastensanierung im Südosten Berlins im Rahmen des **ÖGP** auf das Einzugsgebiet des WJ (BRB): Warum wird das im **ÖGP** definierte Elementarziel – Einhalten siedlungsverträglicher GWS im BRB auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften – weit verfehlt?
- e. Wird das Ziel, das WJ bis 2014 wieder in Betrieb zu nehmen, im **ÖGP** erreicht? Der Zeitpunkt für Neubau / Inbetriebnahme des WJ ist zu ermitteln, um ggf. alternative Schutz- und Sicherungsmaßnahmen zu planen.

### 4. Prüfaufträge für die Einzugsgebiete des WJ und anderer WW für das GWM bzw. externe Fachleute

- a. Auswirkungen veränderter GWF eines Wasserwerkes auf die Fördermengen anderer Wasserwerke sind dort kritisch auf die Einhaltung siedlungsverträglicher Grundwasserstände zu prüfen und ggf. Schutzmaßnahmen einzuleiten. Wie wirkt sich die 2011 genehmigte GWF auf dem Siemensgelände von 9,2 Mio. m<sup>3</sup> / Jahr auf die GWF des WJ und anderer Wasserwerke aus?
- b. Auswirkungen des Abwasserrecyclings (seit **1998!**) inkl. der Abwassermengen aus den Umlandgemeinden! auf den Grundwasserhaushalt im BRB und im weiteren Stadtgebiet prüfen und zügig Abhilfe schaffen.
- c. Muss das im Land Brandenburg gelegene Wasserwerk Stolpe bis zu 9 % an der Versorgung Berlins beteiligt sein?

## Anlagen

- Skizze zur Grundwassersituation im Buckower / Rudower Blumenviertel
- **SOS!** I. Quartal 2011
- **SOS!** III. Quartal 2011 – gelber Flyer
- Gesundheitsgutachten des Bezirksamtes Neukölln vom 06.12.2011
- Antrag der Bezirksverordnetenversammlung Neukölln vom 22.02.2012: Blumenviertel vor Grundwasser schützen
- Schreiben des Senators Bau / Wohn aus der Bebauungsplanakte XIV-25 vom 13. Juni 1958
- Prüfergebnis der Statik zur Baugenehmigung Nr. 357618 vom 15.10.1970
- Besondere Bedingungen zur Baugenehmigung Nr. 357618 vom 15.10.1970
- SenStadtUm: Antrag zu „Wasserwirtschaftlichen Sofortmaßnahmen zur Grundwasserregulierung in Berliner Wasserschadensgebieten“ vom August 1995
- Schreiben der Sen Stadt Um vom 19. Januar 1996: Anlage zur Grundwasserregulierung in Rudow
- Abwasserrecycling; Auszug aus der BM vom 15.05.1996